

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 25
23. Dezember 2022
Ausgabe 12/22

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



Frohe
Weihnachten...

...mit Zeit zur Besinnung
auf die wirklich
wichtigen Dinge
und einen guten Start
in ein erfolgreiches
Neues Jahr.

Autor: unbekannt

Das wünsche ich
allen Einwohnerinnen
und Einwohnern
im Namen des Amtes
Schönberger Land

Ihr
Frank Lenschow
Amtsvorsteher

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. Januar 2023.

Die nächste Ausgabe Uns Amtsblatt

erscheint am
27. Januar 2023.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
ist der
17. Januar 2023.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden
und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.289 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Die Verwaltung ist zu den bekannten Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr u.
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

1. Persönlicher Besucherverkehr ist jedoch nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.
2. Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns telefonisch bzw. per E-Mail.
3. Bitte tragen Sie eine medizinischen bzw. FFP2-Maske.

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes

nach vorheriger Terminvereinbarung:

Mo., Di. und Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. und Do.	14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542 / E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1411
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1418
Straßenunterhaltung	330 - 1412
Straßenverkehr (StVO)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Dassow

**Neubau (Ersatzneubau) Penny Markt westlich der B 105
(am bisherigen Standort)**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 04.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Dassow Neubau (Ersatzneubau) Penny Markt westlich der B 105 (am bisherigen Standort) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Penny Markt gefasst.

Das Planungsziel besteht in Folgendem:

- Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes am Standort des bisherigen Penny Marktes.
- Die Verkaufsfläche ist mit 1.140 m² (1.000 m² Penny zzgl. 140 m² Backshop) vorgesehen.
- Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen für eine Verkaufsfläche von 1.200 m² geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten: durch die B 105,
- im Süden und im Westen: durch den vorhandenen Geh- und Radweg bzw. Gehölzflächen am Geh- und Radweg.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 01.11.2022 den Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow Neubau (Ersatzneubau) Penny Markt westlich der B 105 (am bisherigen Standort) gefasst.

Der Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Dassow und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 12. Januar 2023 bis einschließlich 13. Februar 2023

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Amt Schönberger Land, Dassower
Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923
Schönberg während folgender Öffnungszeiten:

- Montag - Donnerstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag: von 14:00 bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zu anderen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter der

Adresse <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schönberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen für den Zeitraum der Öffentlichkeits-beteiligung zur Einsichtnahme eingestellt>.

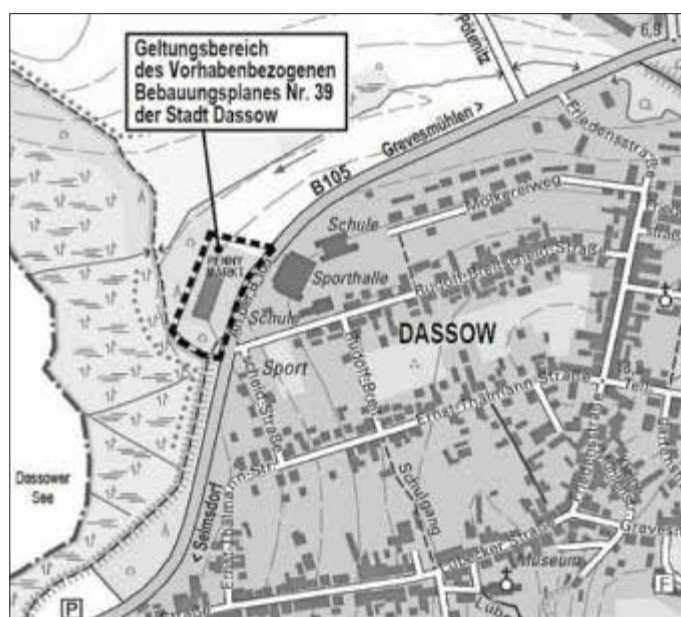
Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind die jeweils aktuellen Anforderungen des Amtes Schönberger Land unbedingt einzuhalten.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können sich alle an der Planung Interessierten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhalten hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Von allen an der Planung Interessierten können Stellungnahmen hervorgebracht werden.

- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dasso-
wer Straße 4 in 23923 Schönberg
- E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift hervorzubringen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Übersichtsplan



Quelle: www.gaia-mv.de

Hinweise zu COVID-19

Die Verwaltung bittet die Bürger, als Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus - sofern möglich - vorrangig das Angebot der kontaktlosen Einsicht- bzw. Stellungnahme zu wählen.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes
Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 13.12.2022

gez. Annett Pahl (Siegel)
Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich - Wiesenkamp/Strandweg“

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 01.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich - Wiesenkamp/Strandweg“ gefasst. Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines kleinteiligen Ferienhausgebiets und der Ertüchtigung des Strandwegs ab der Bergstraße.

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich in Pötenitz und schließt folgende Flurstücke ein:

- Flurstücke des Strandwegs 15/1, 16 (teilweise), 18, 183 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz
- Flurstücke westlich des Strandwegs 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz

Der Plangeltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes

Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 13.12.2022

gez. Annett Pahl

(Siegel)

Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung der Stadt Dassow (Teilbereich der 5. Änderung des BP Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbetrachtung / Umweltbericht

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

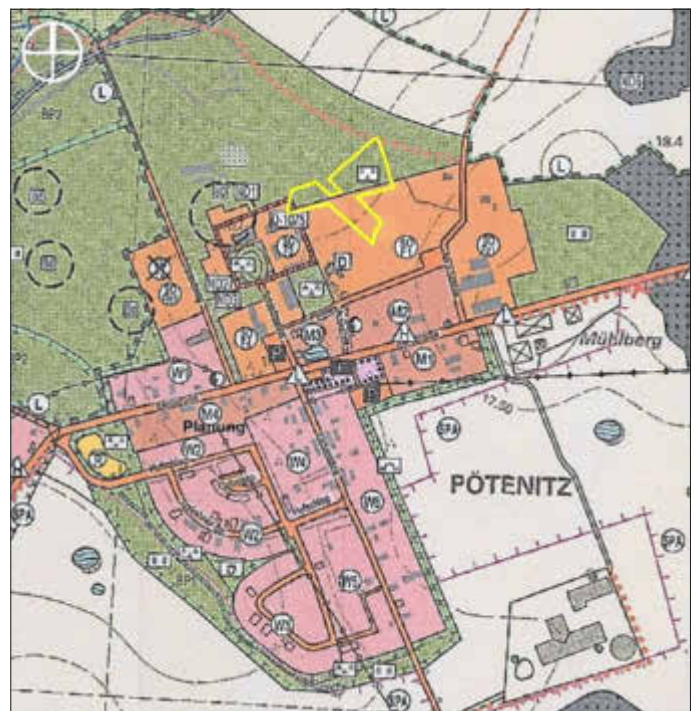
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2022 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) betrifft einen kleinen Bestandteil der Schloss Pötenitz gehörenden denkmalgeschützten Gartenanlage. Gleichzeitig ist der Änderungsbereich Bestandteil der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“. Der Änderungsbereich des FNP liegt im Nordosten des Pangebiets.

Ziel ist es, die im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung neuen Flächenzuschnitte mit ihren Geometrien in der vorbereiteten Bauleitplanung darzustellen. Die angestrebten Arten der Flächennutzungen bleiben erhalten. Die vorliegende Änderung des FNP geschieht im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen; der Änderungsbereich ist gelb gekennzeichnet.

Übersichtsplan



Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung liegt in der Zeit

vom 12. Januar 2023 bis einschließlich 13. Februar 2023

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg, während folgender Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter der Adresse <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen> für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Natura-2000-Gebieten wurde bereits in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) nachgewiesen. Als umweltbezogene Informationen werden die entsprechenden Vorprüfungen nochmals mit ausgelegt:

- Natura 2000 - Vorprüfung GGB DE 2031-301 Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave, grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß
- Natura 2000 - Vorprüfung VSG DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See, grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können sich alle an der Planung Interessierten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhalten hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Von allen an der Planung Interessierten können Stellungnahmen hervorgebracht werden.

- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg
- E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift hervorzubringen.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind die jeweils aktuellen Anforderungen des Amtes Schönberger Land unbedingt einzuhalten.

Hinweise zu COVID-19

Die Verwaltung bittet die Bürger, als Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus - sofern möglich - vorrangig das Angebot der kontaktlosen Einsicht- bzw. Stellungnahme zu wählen.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVG) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 13.12.2022

gez. Annett Pahl

(Siegel)

Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Amtliche Mitteilungen

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**
- Flurneuordnungsbehörde -



**Flurneuordnungsverfahren Neuenhagen - Harkensee
Landkreis Nordwestmecklenburg
Stadt Dassow und Gemeinde Kalkhorst**

Aktenzeichen: 5433.-3-74-34298

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Dassow und die Gemeinde Kalkhorst

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Flurneuordnungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Flurneuordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurneuordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
4. Die Forderungen der Teilnehmergeinschaft gehen an die Stadt Dassow und Gemeinde Kalkhorst über.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurneuordnungsverfahren Neuhagen-Harkensee beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Die Verfahrensunterlagen werden gemäß § 150 FlurbG nach Abschluss des Verfahrens der Stadt Dassow zur Aufbewahrung übersandt.

Gründe:

Die Ausführung des Flurneuordnungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Flurneuordnung berichtigt.

Das Flurneuordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. W. Reiners

(LS)

Leiter der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, den 29.11.2022

Im Auftrag

i.V. de Vries



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 05.12.2022 bekannt gemacht.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Schließung Amtsverwaltung

Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher

Das Amt Schönberger Land ist von Dienstag, den 27. Dezember bis Freitag, den 30. Dezember 2022 geschlossen und während dieser Zeit auch telefonisch nicht erreichbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung sind ab dem 2. Januar 2023 zu den bekannten Zeiten nach Terminvereinbarung wieder für Sie da.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.10.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Amtes Schönberger Land

Der Jahresabschluss des Amtes Schönberger Land zum 31.12.2020 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (i.d.F. vom 06.10.2022) zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde/Amt.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Amtes Schönberger Land

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Schönberger Land sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Der Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen des Amtes, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Amtsvorstehers hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des Amtes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen im Wesentlichen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den oben bezeichneten Einschränkungen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorwiegend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Schönberger Land.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2020	T€ 26.121,1
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020	% 13,6
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2020	% 17,1
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von	T€ 416,5
Langfristige Rückstellungen bestehen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von	T€ 2.300,8
Die Verbindlichkeitsquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2020	% 82,9

Das Amt Schönberger Land ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt	T€ 231,2
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 0,0
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ 231,6
Das Ergebnis der Haushaltsvorjahre beträgt	T€ 2.167,5

Im Haushaltsjahr 2020 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2020 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von:	T€ 239,2
aus dem Vorjahr sind gemäß §16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ 1.365,7

die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2020	T€ 73,3
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 1.531,6
Im Haushaltsjahr 2020 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung, unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren gegeben. Der Haushaltsausgleich ist damit insgesamt erreicht.	

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020	T€ 105,7
Sie sind im Haushaltsjahr 2019 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenmittel	T€ 105,7
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 73,3
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€ 4.869,2
davon anteilig für den Amtshaushalt haben die liquiden Mittel zugenommen um	T€ 54,2

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von erheblicher Bedeutung sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Schönberg, 20.10.2022

gez. Peter Tengler

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 beschlossen, dem Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 des Amtes Schönberger Land in der Fassung vom 06.10.2022 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2022 bekanntgegeben.

Der Bestätigungsvermerk und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Amtes Schönberger Land werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 12.12.2022

gez. Frank Lenschow

**Amtsvorsteher
Amt Schönberger Land**

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2022

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat gegenüber dem Amt Schönberger Land einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2022 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt

15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus. Schönberg, 12.12.2022

gez. Frank Lenschow

Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Jahresabschluss der Gemeinde Menzendorf zum 31. Dezember 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menzendorf hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Menzendorf zum 31. Dezember 2021 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Menzendorf, den 05.12.2022

gez. Goerke

Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Jahresabschluss der Gemeinde Roduchelstorf zum 31. Dezember 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roduchelstorf hat in ihrer Sitzung am 25.10.2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Roduchelstorf zum 31. Dezember 2021 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Roduchelstorf, den 05.12.2022

gez. Kassow

Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.11.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVObI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf vom 25.10.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuerschuldner*in**

(1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes.

(2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3**Haftung**

Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in, so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Roduchelstorf beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem*der selben Halter*in ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermastab und Steuersatz**

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 €
- für den 2. Hund	55,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	75,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 €
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €.

(2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;

4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7**Steuerermäßigung**

Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Roduchelstorf zu stellen.

(2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des bzw. der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. Der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 9**Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10**Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser

Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.

§ 11

Steuermarken

(1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerdhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 - 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. 2018 S. 193) durch die Gemeinde Roduchelstorf zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuerschuldner*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinigungen,
- Bundeszentralregister,
- Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Gemeinde Roduchelstorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000 außer Kraft.

Roduchelstorf, den 22.11.2022

gez. Petra Kassow

Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 24.11.2022 bekannt gemacht.

Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben hat in ihrer Sitzung am 19.10.2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2021 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Grieben, den 05.12.2022

gez. Lenschow

Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat gegenüber der Gemeinde Grieben einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2022 zur Kenntnis gegeben.

Der Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 06.12.2022

gez. Frank Lenschow

Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

In der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 anlässlich des Jahreswechsels 2022/2023 vom 15.11.2022 wurde angeordnet, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb der ausgewiesenen Flächen in dem Ort Grieben aus Gründen der Brandgefahr am 31.12.2022 und 01.01.2023 verboten ist.

Folgender Ort in Grieben wird zum Abbrennen von Raketen, „Römischen Lichtern“ und Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ausgewiesen:

Dorfplatz / Festwiese in 23936 Grieben
(markierter Abbrennbereich auf Festwiese)



Zu widerhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 SprengV und sind mit Geldbußen bis zu 10.000,- EURO bedroht.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar. Dazu gehören u.a. Raketen aller Art, Knallfrösche und Kanonenschläge. **Sie dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.**

Amt Schönberger Land, Ordnungsamt

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 24.11.2022

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 19.10.2022 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2023 **16,35 €/ha.**“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Grieben, den 24.11.2022

gez. Frank Lenschow

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 24.11.2022 bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.11.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 19.10.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner*in

- (1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes.
- (2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Haftung

Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in, so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Grieben beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem*der selben Halter*in ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	36,00 €
- für den 2. Hund	45,00 €
- für den 3. Hund	54,00 €
- für jeden weiteren Hund	75,00 €

- für den 1. gefährlichen Hund 500,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund 750,00 €
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 €.

(2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Grieben zu stellen.

(2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßi-

gungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des bzw. der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.

§ 11

Steuermarken

(1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 - 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. 2018 S. 193) durch die Gemeinde Grieben zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuerschuldner*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,

- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinigungen,
- Bundeszentralregister,
- Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Gemeinde Grieben ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 außer Kraft.

Grieben, den 24.11.2022

gez. Frank Lennschow

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 24.11.2022 bekannt gemacht.

Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2018

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 10.11.2022 den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2018 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Straße 17 b, 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Schönberg, den 12.12.2022

gez. Stephan Korn

Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg vom 04.10.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Schönberg

Der Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31.12.2018 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg abschließend geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (i.d.F. vom 24.08.2022) der Stadt Schönberg zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Schönberg

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Schönberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Stadt Schönberg, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schönberg.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2018	T€ 31.672,6
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018	% 59,4
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2018	% 90,1
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2018 in Höhe von	T€ 3.003,9
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2018	% 9,9

Die Stadt Schönberg ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt	T€ 32,4
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 0,0
Zweckgebundene Ergebnissrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ 32,4
Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres beträgt	T€ 1.694,1

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus den Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2018 ein Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (1) GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von:	T€ 176,1
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ 2.258,8
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2018	T€ - 139,7
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 2.295,3

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2018 der Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	T€ 1.806,9
Sie sind im Haushaltsjahr 2018 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 954,1
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 1.500,0
durch Eigenkapital	T€ 0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung zugenommen um	T€ 1.360,3
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€ 682,8

Die Stadt Schönberg hat mit Datum vom 21.03.2018 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, dieses wurde am 26.04.2018 durch die Stadtvertretung beschlossen und am 18.06.2018 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des LKNWM im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2018 vorgelegt. Die Haushaltssatzung wurde am 06.07.2018 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des LKNWM genehmigt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Schönberg, 04.10.2022

gez. *Manuela Backer*

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 beschlossen, der Stadtvertretung Schönberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Stadt Schönberg in der Fassung vom 24.08.2022 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2018 wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.11.2022 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Schönberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 06.12.2022

gez. *Stephan Korn*

Bürgermeister der Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Roduchelstorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Roduchelstorf hat gegenüber der Gemeinde einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt.

Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2022 zur Kenntnis gegeben.

Der Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Roduchelstorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Roduchelstorf, 06.12.2022

gez. *Petra Kassow*

Bürgermeisterin Gemeinde Roduchelstorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 22.11.2022

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf vom 25.10.2022 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2023 **15,45 €/ha.**“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Roduchelstorf, den 22.11.2022

gez. *Petra Kassow*

(Dienstsiegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 24.11.2022 bekannt gemacht.

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.10.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lüdersdorf

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lüdersdorf zum 31.12.2020 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Lüdersdorf geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (i.d.F. vom 23.09.2022) zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Lüdersdorf

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lüdersdorf abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des

§ 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Lüdersdorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß beschränkt. Zu Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde Lüdersdorf, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lüdersdorf.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lüdersdorf ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2020	T€ 36.142,5
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020	% 40,3
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2020	% 81,7
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von	T€ 4.798,7
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2020	% 18,3

Die Gemeinde Lüdersdorf ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt	T€ - 358,7
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 358,7
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ 0,0

Der Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren beträgt	T€ 0,0
Im Haushaltsjahr 2020 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus den HH-Vorjahren gegeben.	

Die Finanzrechnung 2020 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	T€ 330,8
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ 539,5
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2020	T€ 361,0
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 509,3

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2020 der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben, der Haushaltsausgleich ist damit insgesamt erreicht.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020	T€ 2.981,7
Sie sind im Haushaltsjahr 2020 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 1.316,5
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenkapital	T€ 0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 361,0
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€ 1.695,7

Der Haushaltsausgleich der Gemeinde Lüdersdorf ist für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnis- und Finanzrechnung gegeben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lüdersdorf geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf hat am 25.02.2020 die 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen und mit der Haushaltssatzung 2020 beim Landkreis NWM, untere Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Lüdersdorf, 06.10.2022

M. Schäfer

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Lüdersdorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung Lüdersdorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Lüdersdorf in der Fassung vom 23.09.2022 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.11.2022 bekanntgegeben.

Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lüdersdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lüdersdorf, 06.12.2022

gez. Prof. Dr. Huzel

**Bürgermeister
Gemeinde Lüdersdorf**

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 13.12.2022 bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.11.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 01.11.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerschuldner*in

- (1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes.
- (2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Haftung

Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in, so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Stadt Dassow beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem*der selben Halter*in ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	40,00 €
- für den 2. Hund	80,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	120,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 €
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €.
- (2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche

Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Dassow zu stellen.

(2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des*der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Stadt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters bzw. der neuen Halterin anzugeben.

§ 11

Steuermarken

(1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 - 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. 2018 S. 193) durch die Stadt Dassow zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuerschuldner*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinigungen,
- Bundeszentralregister,
- Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Stadt Dassow ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.07.2008 außer Kraft.

Dassow, den 24. November 2022

gez. Annett Pahl

(Dienstsiegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 24.11.2022 bekannt gemacht.

Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow zum 31. Dezember 2021

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 01.11.2022 den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow zum

31. Dezember 2021 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Dassow, den 02.12.2022

gez. Annett Pahl

Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 05.12.2022 bekannt gemacht.

Jahresabschluss der Stadt Dassow zum 31. Dezember 2020

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 01.11.2022 den Jahresabschluss der Stadt Dassow zum 31. Dezember 2020 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Dassow, den 02.12.2022

gez. Annett Pahl

Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 05.12.2022 bekannt gemacht.

Wichtige Information

In der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 anlässlich des Jahreswechsels 2022/2023 vom 15.11.2022 wurde angeordnet, dass **das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2** aus Gründen der Brandgefahr am 31.12.2022 und 01.01.2023 in den Orten **Schattin und Barendorf verboten ist**.

Für die **Gemeinde Grieben** beachten Sie bitte die Bekanntmachung der ausgewiesenen Fläche in diesem Heft!

In den anderen Ortschaften wird aus Gründen der Brandgefahr das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nur eingeschränkt möglich.

Im Umkreis von 200m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen u.ä.) ist das Abbrennen von Raketen und sogenannte „Römische Lichter“ verboten.

Im Umkreis von 100m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen u.ä.) ist das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 SprengV und sind mit Geldbußen bis zu 10.000,- EURO bedroht.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar. Dazu gehören u.a. Raketen aller Art, Knallfrösche und Kanonenschläge. **Sie dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.**

Die ausführliche Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg finden Sie hier:

https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datei/anzeigen/id/91486,1105/allgemeinverfuegung_feuerwerk_2022_2023.pdf
Amt Schönberger Land, Ordnungsamt

Die Gemeinde Lüdersdorf schreibt folgende unbebaute Grundstücke zum Verkauf aus:

Lage:	Herrnburg, Hauptstraße, 23923 Lüdersdorf
Grundstücksfläche:	ca. 757 m ²
Mindestgebot:	104.800,00 €
Objektdaten:	Gemarkung Herrnburg, Flur 2, Flurstück 039/003 und 039/007 mit einer Gesamtgröße von ca. 757m ² Grundbuch von Lüdersdorf, Blatt 2083

Eigentümer: Gemeinde Lüdersdorf

Die Gemeinde verkauft die Grundstücke nach Höchstgebot.



Objektbeschreibung:

Die Grundstücke sind zurzeit unbebaut. Die Prüfung einer Bauvoranfrage hat ergeben, dass ein Bauvorhaben (Wohnbebauung)

grundsätzlich zulässig ist. Im vorderen Bereich des Flurstückes 039/003 befindet sich ein Trafohäuschen. Dieser Teilbereich mit einer Größe von ca. 40 m² wird in einem Verkaufsfall herausgemessen und verbleibt im Eigentum der Gemeinde Lüdersdorf. Diese Fläche ist in der oben genannten Grundstücksfläche bereits berücksichtigt.

Sonstiges:

In der Gemeinde Lüdersdorf gibt es eine Regionale Schule sowie Grundschule. Auch Krippe, Kindergarten und Hort sind vorhanden. Umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten und ärztliche Versorgung befinden sich im Gemeindebereich. Öffentlicher Nahverkehr sowie gute Verkehrsanbindung an Landesstraßen und BAB 20 sind gegeben.

Im Falle des Zuschlages trägt der Erwerber alle anfallenden Nebenkosten (u.a. Vermessungskosten und Notargebühren).

Nähre Auskünfte zum Objekt erteilt Ihnen das Amt Schönberger Land unter der Durchwahl 038828/330-1410 Frau Pleines-Radke. Bei Interesse reichen Sie bitte Ihr schriftliches Kaufpreisgebot - im verschlossenen Umschlag - bis zum **28.02.2023** (es gilt das Datum des Eingangsstempels) unter folgender Anschrift mit Zusatzvermerk ein:

Amt Schönberger Land
FB IV - Liegenschaften
„Ausschreibung Lüdersdorf - Hauptstraße“
Am Markt 15
23923 Schönberg

Der Umschlag muss die deutlich lesbare Aufschrift tragen:
Grundstücksangebot „Lüdersdorf „- Nicht öffnen!

Bürgerinformationen

Ein neues Leben für eine Kreidetafel

Die Regionale Schule mit Grundschule Schönberg wird im Rahmen des Digitalpakts im Januar 2023 mit digitalen Tafeln ausgestattet. Diese digitalen Tafeln ersetzen nach und nach die alten Kreidetafeln. Da die Kreidetafeln aber noch funktionstüchtig sind und diese im Sinne der Nachhaltigkeit möglichst lange weiterverwendet werden sollen, würden sich die Schule sowie die Stadt Schönberg darüber freuen, wenn sich noch der ein oder andere Abnehmer finden würde. Für 1 € pro Tafel kann bei Interesse eine (oder auch mehrere) Kreidetafel(n) inkl. Halterung(en) im Schulgebäude in der Dassower Straße 10 selbst abgeholt werden. Ein Abbau der Kreidetafeln ist im Laufe des Januar 2023 geplant, so dass die anschließende Abholung danach erfolgen kann. Eine genauere Terminierung ist derzeit nicht möglich. Da die Gesamtzahl begrenzt ist, wird bei erhöhter Nachfrage nach Eingangszeitpunkt der E-Mail vergeben, also quasi: „Wer zuerst kommt, malt zuerst (auf der Tafel)“.

Bitte senden Sie bei Interesse einfach eine E-Mail mit Name und Telefonnummer an: k.schmidt@schoenberger-land.de

STADT SCHÖNBERG
Der Bürgermeister



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und ich hoffe Sie haben schon das ein oder andere Geschenk für Ihre Lieben organisiert und können sich bald der Besinnlichkeit des Weihnachtsfestes hingeben.

Bevor das neue Jahr beginnt, möchte ich Sie zu einem Jahresrückblick einladen und Ihnen einige meiner Aktivitäten für unsere Stadt vorstellen.

Das Jahr begann ambivalent. Eben noch Corona Hot-Spot und dann alles wieder normal. Eine Achterbahn der Gefühle und für einige auch eine besonders schwere Zeit. Ich bin unseren Feuerwehrkameraden sowie allen medizinischen und sozialen Mitarbeitern sehr dankbar. Sie haben in dieser besonderen Zeit

vielen Menschen geholfen.

Vor allem geht das Leben in der Schule weiter. Unsere Grundschüler haben eine würdevolle Einschulung und wir organisierten die erste Busschule für sie. Die Sanierung unserer städtischen Parkplätze sowie die Zuwendung zur Palmberghalle ist ein Gewinn für unsere Eltern aber auch für alle Kinder. Diese freuten sich auch über den Ersatz einiger Spielgeräte auf dem Spielplatz in der Lübecker Straße. Zur Aktion 'saubere Stadt' haben sich in diesem Jahr angesichts der Coronalage weniger Helfer gefunden. Das ist verständlich. So ist es unsere Aufgabe, der nächsten Generation zu zeigen, dass auch wir achtsam und nachhaltig mit unserer Umwelt umgehen und ein Erbe hinterlassen, dass nicht erdrückt. Für unsere Brandschützer haben wir ein neues Drehleiterfahrzeug und ein TSW für die Gemeindewehr in Lockwisch beschafft. Ich wünsche allen Kammeraden, dass die neue Technik ihren Einsatz erleichtert und sie wohlbehalten zurückbringt. Nachhaltig hieß es auch bei der KWG Baumpflanzaktion im Schulgarten. Dort wurden neue Bäume gepflanzt, deren Früchte hoffentlich bald genossen werden können.

2022 feiert Schönberg 200 Jahre Stadtrecht mit einem Sonderprogramm des Schönberger Musiksommers, einem Stadtrechtfest und vielen anderen Aktionen und Akteuren wie die Veranstaltungsreihe unseres Volkskundemuseums, das Maibaumfest, dem Kindertagsfest, der beliebten Veranstaltung Kunst und Hobby, die Jubiläumsfeier unserer Schützengunft, das Oldtimer Treffen, das Kürbisfest, dem Oberteichlauf oder der ersten Motocross Veranstaltung bei Sabow, dem Martensmannfest und unserem Schönberger Weihnachtsmarkt. Eingeladen war ich auch bei den Richtfesten der Firmen EndoComplet und der neuen Verkaufsstelle an der Feldstraße; neue Gewerbebetriebe in unserer Stadt, die Arbeitsplätze schaffen.

Die Sanierung der Entwässerung an der Oberen Feldstraße mit Straßenbelag Sanierung und neuer Beleuchtung war schon lange ein Thema. Schön, dass dieses Projekt abgeschlossen ist. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Anwohnern bedanken, die die Verwaltungsmitarbeiterin Frau Prah und mich zu einem Straßenfest anlässlich der Fertigstellung eingeladen haben.

Auch das DFB Minispielfeld haben wir saniert und den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Brunnen Am Markt zeugt ebenfalls von Einfallsreichtum unserer Mitarbeiter. Nun begrüßt eine Blumenpracht Bürger und Gäste.

Das monatliche Seniorenkaffee erfreut sich wachsender Begeisterung. Besonders freut es mich, dass wir hier mit Schülern unserer Schule, ein Mehrgenerationen Projekt ins Leben gerufen haben.

Sicher sind Ihnen die Bauarbeiten zur Sanierung unseres Palmbergstadions aufgefallen. Mit der Fertigstellung Anfang des kommenden Jahres, werden wir eine der modernsten Sportstätten in unserem Land unser Eigen nennen können.

Zeitgleich sanieren wir auch die alte Dorfstraße in Dorf Lockwisch. Wie bei allen großen Baumaßnahmen müssen die Anwohner derzeit sehr flexibel sein. Das Ergebnis wird sich aber sehen lassen können. Eine neue Straße, eine geordnete Wasserversorgung und die Fertigstellung des Brandschutzes sorgen dafür, dass neue Wohnflächen erschlossen werden können.

Die Entstehung der Arbeitsgruppe Energie- und Wärmekonzepte zeigt ebenfalls wie wichtig unseren Bürgern das nachhaltige Wirtschaften mit endlichen Ressourcen ist. Über dieses Engagement bin ich sehr froh und hoffe auf Nachahmer in anderen Bereichen. Auch in diesem Jahr haben unserer Narren nicht nur den Schlüssel zur Stadt erbeutet, sondern auch meine Krawatte gekürzt. Letzteres wurde durch eine charmante junge Dame vollzogen, so dass ich kaum Gegenwehr leisten konnte.

Unsere städtischen Mitarbeiter sind mit Frau Bergner für Tourismus- und Stadtinformation sowie Herrn Bläser ergänzt worden. Auch sind, dank der neuen Arbeitsbekleidung, nun alle offenkundig erkennbar. Ich bin sehr stolz sagen zu können, dass sich unsere Mitarbeiter als Team verstehen, die sich gegenseitig unterstützen, Probleme erkennen und selbständig lösen. Auf unserem Sommerfest, dem erste Hilfskurs und unserer Weihnachtsfeier war dieses Wir-Gefühl sehr deutlich.

Ein besonderes Highlight für mich war das erste Unternehmer-

frühstück, das bis auf den letzten Platz ausgebucht war. Die Gewerbetreibenden haben von unserem Landrat, Herrn Schomann, dem IHK Geschäftsführer, Herrn Eisenach sowie dem Innenministerium viele Informationen aus erster Hand erhalten. Wie ich hörte ein gutes Format, das es zu wiederholen gilt. Liebe Bürgerinnen und Bürger, schön dass wir dieses Jahr gemeinsam Revue passieren lassen konnten. Nun wünsche ich Ihnen eine fröhliche Weihnacht, einen gesunden Jahreswechsel, viel Glück und Erfolg.

Herzlichst,

Ihr Bürgermeister
Stephan Korn

GEMEINDE LÜDERSDORF
Der Bürgermeister



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die letzten Tage hin zum Weihnachtsfest sind bei vielen geprägt von bisweilen ‚hektischer Betriebsamkeit‘, andere sagen Stress. Schön ist es dann, wenn man auf einem Weihnachtsmarkt oder bei einem Adventskaffee für einige Stunden abschalten kann. So war es wieder eine große gemütliche Runde, zu der der Seniorenclub Lüdersdorf - auch in Namen der Gemeinde - eingeladen hatte. Oder man traf sich, inzwischen bei durchaus winterlichen Temperaturen, bei einer der Weihnachtsbaum-Aktionen in Palling, Wahrsow, Herrnburg oder Groß Neuleben, teils direkt ab Hof, teils in Zusammenarbeit mit den Ortswehren. Bei Glühwein, Kinderpunsch, Wurst oder Kuchen war es oft auch ein geselliges Zusammenkommen. Besondere Aktionen gab es zuvor auch mit den Lichterzügen von unseren Ortswehren in Schattin und Lüdersdorf/Wahrsow: Mit von Lichterketten ausgestatteten Fahrzeugen ging es durch die Anwohnerstraßen. Für die Kleinen gab es aus dem Fahrzeug manch süße Kleinigkeiten.

Für all diese Einsätze und Aktivitäten möchte ich hier ausdrücklich meinen herzlichen Dank sagen - an die vielen ehrenamtlich Tätigen, die sich - viele bereits seit Jahren - unermüdlich für andere einsetzen. Sei es in der Kirchgemeinde, in den Sportvereinen, in der Jugend- und Seniorenarbeit, aber auch in den Freiwilligen Feuerwehren. Ohne dieses Engagement wäre das Leben in der Gemeinde deutlich ärmer. Also: Herzlichen Dank dafür!

In diesem Jahr, wo wir stark die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu spüren bekommen mit deutlich gestiegenen Energiepreisen (Strom, Gas und Treibstoffe), stellt der Winter mit gesunkenen Temperaturen besondere Herausforderungen auch an das eigene Wirtschaften und Haushalten: Man soll sorgsam mit dem Strom- und Energieverbrauch umgehen. Dabei vermittelt der adventliche Lichterschmuck (mit stromsparenden LED-Leuchten) in Fenstern und Gärten vielerorts ein stimmungsvolles Bild und damit auch ein schönes Gefühl.

Das wünsche ich Ihnen und Euch allen für die Weihnachtstage: eine schöne geruhige Zeit. Und weiterhin: Bleiben Sie gesund. Alles Gute und kommen Sie gut ins Neue Jahr 2023! Herzliche Grüße und Frohe Weihnachten!

Ihr Erhard Huzel

Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

STADT DASSOW
Die Bürgermeisterin



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Rückblick auf das Jahr 2022 hinterlässt bei uns allen sehr unterschiedliche Eindrücke. Mit der Lockerung der pandemiebedingten Einschränkungen kehrte wieder das soziale und gesellschaftliche Leben zurück und unsere traditionellen Veranstaltungen wie das Heimat- und Vereinsfest konnte nach drei Jahren Pause wieder stattfinden.



Festumzug zum Heimat- und Vereinsfest 2022

(Quelle Annett Pahl)

Aber obwohl wir uns nach Normalität sehnen, hat sich für uns die Welt seit Februar mit dem Krieg in der Ukraine maßgeblich verändert.

Dieser Krieg bedeutet eine Zeitenwende für Deutschland.

Das wirkliche Ausmaß der Folgen dieses Krieges - auch auf unsere kleine Stadt, auf unsere Gewerbebetriebe, unsere öffentlichen Einrichtungen usw. ist wirklich schwer zu kalkulieren. Die Energiewende wird immer mehr zum Schlagwort. Wir als Stadt Dassow sind bereits erste Schritte gegangen. Im letzten Jahr haben wir eine Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung der Stadt Dassow aufstellen lassen. Gerade in Umsetzung befindet sich die Maßnahme PV-Anlage für das Dach der Regionalen Schule. Damit soll dann ein Großteil des in der Schule verbrauchten Stroms vor Ort auf dem Dach produziert werden. In der Dornbuschhalle wird im kommenden Jahr die Beleuchtung durch energieeffizientere LEDs ausgetauscht und bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung wurde in diesem Jahr der Bereich Schulgang, Teilgartenstraße, Kirchplatz, der Ortsteil Wieschendorf und aktuell die Grevesmühlener Straße umgesetzt und im kommenden Jahr steht weitere Erneuerungen auf der Agenda - Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs der Stadt beitragen.

Viele weitere Projekte liegen vor uns.

Für die Sanierung des Ostseeküstenradweges in unserem Gemeindegebiet sind uns Fördermittel bewilligt worden und die Planungen für die Umsetzung laufen. Außerdem hoffen wir, im Jahr 2023 endlich die Sanierung der Goethestraße und den Ausbau des Fußweges in der Grevesmühlener Straße umsetzen zu können und wir haben die Planung für die Sanierung des Kaltenhofer Weges angeschoben.

Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Brandschutzsanierung der beiden Schulgebäude und die Planungen für die Kita-Erweiterung. In diesem Jahr wurden eher kleinere Maßnahmen umgesetzt wie die Hochwasserschutzmaßnahme in der Lübecker Straße. Seit Sommer 2022 gibt es freies WLAN in unserer Gemeinde. 2018 hatte die Stadtvertretung beschlossen, sich an dem Förderprogramm WiFi4EU zu beteiligen, ein Projekt zur Einrichtung von kostenlosen und zugangsoffenen WLAN-Netzen an öffentlichen Plätzen und Einrichtungen. Zwei Jahre später gab es dann den Zuschlag für die Stadt Dassow und jetzt ist die Umsetzung abgeschlossen. Mit 5 Access-Points in Außenbereichen in Dassow, Pötenitz und Harkensee sowie 10 Access-Points in Gebäuden der Stadt Dassow bieten wir freies WLAN für unsere Einwohner und Gäste an. Probieren Sie es einfach mal aus – z.B. in der Lübecker Straße Bereich Bushaltestelle, am Gemeindehaus Harkensee, am Bürgerhaus Pötenitz, auf dem Sportplatz oder im Rosengarten in Dassow.

Ein weiteres Projekt, dass wir 2022 umsetzen konnten, ist der Neubau der Freianlage des Jugendclubs. Das Minispielfeld für Fußball und Basketball sowie die Beachvolleyballfläche bieten für unsere Kinder und Jugendliche ein beliebtes Freizeitangebot.

Von vielen Einwohnern sehnlichst erwartet war die Neueröffnung der Bibliothek. Seit Mitte November betreibt der Verein für Kommunikation, Umwelt und Kultur e.V. mit Unterstützung der Stadt Dassow diese in den neuen Räumlichkeiten in der Friedensstraße neben der Apotheke und freut sich über Leserinnen und Leser aller Altersgruppen.

Nebenbei laufen die Planungen für den Neubau eines Multifunktionsgebäude mit Bibliothek auf einem Grundstück neben der Grundschule. Weiterhin laufen auf Anregung der Vereine der Stadt die Planung eines Pumptracks am Spielplatz auf der Siedlung. All diese Maßnahmen tragen dazu bei, unsere Gemeinde lebens- und lebenswerter zu machen. Daher richten wir unseren Blick mit Zuversicht, Mut und Vertrauen auf die Herausforderungen und Aufgaben, die das kommende Jahr für unsere Stadt Dassow, aber auch für jeden einzelnen bringen wird.

Diesen Rückblick auf das Jahr 2022 und die Vorausschau auf 2023 möchte ich nutzen, allen Einwohnern zu danken, die sich in unserer Gemeinde ehrenamtlich in Vereinen und Institutionen wie der FFW engagieren. Ohne sie wäre unsere Gemeinde nicht so lebens- und lebenswert, wie sie ist.

Ein weiterer Dank geht an die Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner für die gute konstruktive Zusammenarbeit. Durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit lenken sie die positive Entwicklung der Gemeinde mit.

Ebenso gilt mein Dank den Mitarbeitern der Verwaltung und den Angestellten der Stadt. Wir haben ein gutes Team und auch wenn aufgrund der aktuellen Schwierigkeiten durch die Pandemie und dem Ukrainekrieg nicht alles nach Plan bzw. in dem gewünschten Zeitrahmen verläuft, schätze ich die offene und gute Zusammenarbeit.

Zu guter Letzt gilt mein Dank allen Einwohnerinnen und Einwohnern für den außergewöhnlichen Zusammenhalt in unserer Gemeinde.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gesundes, glückliches und friedliches Jahr 2023.

Ihre Bürgermeisterin Annett Pahl

Stadt Dassow
Die Bürgermeisterin



Sitzungstermine in der Stadt Dassow

(vorbehaltlich Änderungen)

- | | |
|------------------------|--|
| 10. Januar 2023 | Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Ordnung, Klima und Wirtschaft |
| 12. Januar 2023 | Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen |
| 17. Januar 2023 | Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus |
| 19. Januar 2023 | Hauptausschuss |
| 31. Januar 2023 | Stadtvertretung |

Veranstaltungen im Januar 2023 in Dassow

Gesprächsrunde mit Frühstück

Gast: Dassower Bürgermeisterin Annett Pahl
Wann: 03.01.2023, 09:30 Uhr
Wo: Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Tag der offenen Tür in der Schule

Wo: Regionalschule mit Grundschule Dassow,
Rudolf-Breitscheid-Str. 50
Wann: 10.01.2023, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 27. Januar 2023.**

**Das Team der Begegnungsstätte
lädt ein zur**

Gesprächsrunde mit Frühstück

Unser Gast:

ANNETT PAHL

Bürgermeisterin von Dassow



Wann: 03.01.2023, 9:30 Uhr

**Wo: Dassow, Altes Rathaus,
Lübecker Strasse 50**

**ICH WÜNSCHE ALLEN BÜRGERINNEN
UND BÜRGER VON DASSOW UND ORTSTEILE
EIN WÜNDERSCHÖNES WEIHNACHTSFEST UND
EINEN GUTEN RUTSCH IN'S JAHR 2023!**



Eleiben oder werden Sie gesund!

**Ich möchte die Gelegenheit auch
nutzen, und mich bei allen fleißigen
Helferinnen und Helfern bedanken,
die all' unsere Veranstaltungen
in Dassow und Ortsteile
mit ihrer Hilfe tatkräftig unterstützen!
Ohne das Ehrenamt wäre das alles
nicht möglich! Danke!**



Ihre/Eure Kulturbeauftragte von Dassow - Andrea Hinrichs

Schöffen gesucht!

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden im Amt Schönberger Land insgesamt 42 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Wismar und Landgericht Schwerin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadt- und Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Städte und Gemeinden schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in einer amtsangehörigen Stadt oder Gemeinde wohnen und am 1. Januar 2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendberufshilfe verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und

Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen bis zum **28.02.2023**.

schriftlich: Amt Schönberger Land
- Schöffenvwahl -
Am Markt 15
23923 Schönberg
Per E-Mail: wahlen@schoenberger-land.de

Ein Formular kann von der Internetseite des Amtes www.schoenberger-land.de/schoeffenwahl2023 oder <https://www.schoeffenwahl.de> heruntergeladen werden.

Quelle: www.schoeffenwahl.de

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender Dezember 2022 / Januar 2023

**Termine und Veranstaltungen -
vorbehaltlich der aktuellen Pandemielage!**

Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
11.01.2023 15:00 Uhr	Seniorencafé in der Palmerberghalle	Stadt Schönberg

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Dienstag bis Donnerstag 11:00 - 17:00 Uhr
Samstag 13:00 - 17:00 Uhr
sowie nach Voranmeldung
Dienstag, 29.11.2022, 13.12. und 27.12.2022
„Kartenrund im Heimatbund“



Verein KUK e. V.

Bücherei Schönberg

Feldstraße 28
Tel. 038828 238288
gefördert von Stadt Schönberg / LK NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 14:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr
1. Samstag i. M.: 11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorenport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Montag	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	20:00 - 21:00 Uhr	Lady's Basketball (für alle Lady's, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

Sportangebote in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg,

Dassower Straße 10

Montag	16:00 - 17:00 Uhr 17:30 - 18:30 Uhr 19:00 - 19:45 Uhr	Rückengymnastik Rückengymnastik Feierabendworkout
Mittwoch	16:00 - 16:45 Uhr	Rehagymnastik
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückenfitness

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr 20:00 - 22:00 Uhr	Badminton Volleyball

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad

FC Schönberg 95

Trainingsplan Saison 2021/2022 - Kunstrasen

Montag:	15:00 Uhr 16:00 Uhr 17:30 Uhr 19:00 Uhr	Mädchen F/G und E A und C 2. Männer/Alte Herren
Dienstag:	16:00 Uhr 17:30 Uhr 19:00 Uhr	D1 und D2 B 1. Männer
Mittwoch:	16:00 Uhr 17:30 Uhr 19:00 Uhr	Mädchen und F/G C 2. Männer und A
Donnerstag:	16:00 Uhr 17:30 Uhr 19:00 Uhr	D1 und E A und B 1. Männer
Freitag:	15:00 Uhr 17:30 Uhr 19:00 Uhr	D2 Punktspiele Alte Herren
Altersklassen:	A B C D E F Mädchen	2001/02 2003/04 2005/06 2007/08 2009/10 2011/12 2007 - 2010



Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A (gegenüber der Palmberghalle)/ weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining / 7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche / 11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene / ab 18 Jahre
dienstags	17:00 - 18:30	Kampfwertung / 4 - 6 Jahre
	19:00 - 20:00	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.



Trägerin der Sportplakette des Bundespräsidenten

Die Schießsportanlage unserer Zunft ist zugelassen für das Sportschießen mit

- Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter,
- Groß- und Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter,
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter

sowie für das Bogenschießen.

Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags von 18:00 bis 20:00 Uhr statt. Sie finden uns an den Karpfenteichen in der Arno-Esch-Straße 17 in Schönberg.

Für **private Feierlichkeiten** bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das Schützenhaus auf unserem Vereinsgelände zu mieten. Sprechen Sie uns an einem der Trainingstage oder auch telefonisch unter 038828 25377 an, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Monika Stickle. Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere website: **schuetzenzunft-schoenberg.de**. Wie würden uns freuen, Sie als am Schießsport sowie an der Traditions- und Brauchtumpflege unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu können!

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Januar 2023

immer dienstags	Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	15:00 Uhr - 16:30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub

immer mittwochs	Skatnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub

Donnerstag, 12.01.	Spielenachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub

Donnerstag, 26.01.	Spielenachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.



(Informationen: Oliver Lischtschenko 0162 6502098 - 1. Vorsitzender;

Karl Borrmann 0172/4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.



Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sport-halle Wahrsow:

Montag

Eltern-Kind-Turnen	16:00 - 17:00 Uhr	bis 2 Jahre
Kinderturnen	16:00 - 17:00 Uhr & 17:00 - 18:00 Uhr	3 bis 5 Jahre
Judo	16:00 - 17:00 Uhr 17:00 - 18:30 Uhr	für Kinder 4 bis 7 Jahre für Kinder 7 bis 14 Jahre
Bodyforming	18:30 - 19:30 Uhr	ab 15 Jahre
	18:00 - 19:00 Uhr	ab 13 Jahre

Dienstag

Strong Nation ®	18:30 - 19:30 Uhr	ab 13 Jahre
-----------------	-------------------	-------------

Mittwoch

Kinderturnen	17:00 - 18:00 Uhr	3 bis 5 Jahre
Judo	17:30 - 19:00 Uhr	ab 6 Jahre
Hot Iron ®	18:00 - 19:00 Uhr	ab 13 Jahre

Donnerstag

Turntraining im Parcours	15:30 - 16:45 Uhr 16:45 - 18:00 Uhr	für Kinder 9 bis 13 Jahre für Kinder 6 bis 8 Jahre
Pilates	18:00 - 19:00 Uhr	ab 13 Jahre

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:

15:30 - 16:30 Uhr	Fußball-Hallentraining
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus „Konfettis“
19:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis

Dienstag:

15:30 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen (1 - 4 Jahre)
16:45 - 17:45 Uhr	Kinderturnen (4 - 6 Jahre)
17:45 - 18:45 Uhr	Fußball-Hallentraining
18:45 - 19:45 Uhr	Zumba Fitness
20:00 - 21:30 Uhr	Freizeitfußball

Mittwoch:

17:00 - 18:00 Uhr	Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis

Donnerstag:

16:00 - 17:30 Uhr	Fußball-Hallentraining
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton

Freitag:

15:00 - 17:30 Uhr	Fußball-Hallentraining
17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball
19:00 - 20:00 Uhr	Volleyball
20:00 - 22:00 Uhr	Breitensport

SFH Vereinsheim Gärtnerieweg 9

Montag:

17:00 - 17:45 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (3 - 6 Jahre)
17:45 - 18:30 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (7 - 14 Jahre)
19:00 - 20:00 Uhr	Aerobic & Fitness
20:00 - 21:00 Uhr	Fatburner

Dienstag:

09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
10:00 Uhr	Nordic Walking Outdoor Angebot
17:30 - 18:30 Uhr	Fit älter werden
19:45 - 20:45 Uhr	Ballett für Erwachsene

Mittwoch:

09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
19:00 - 20:00 Uhr	funktionelles Training Erwachsene

Donnerstag:

09:30 - 10:30 Uhr	Kanga*
18:30 - 19:45 Uhr	Yoga

Freitag:

09:30 - 10:30 Uhr	Baby's in Bewegung
15:00 - 15:30 Uhr	Klangfrösche*
15:45 - 16:15 Uhr	Klangfrösche*
16:30 - 17:15 Uhr	„Zumba-Kids“ (5 - 9 Jahre)
17:15 - 18:15 Uhr	„Zumba-Kids“ (10 - 15 Jahre)
18:00 - 19:00 Uhr	Zumba Step

*externe Angebote

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

montags:

15:30 - 17:00 Uhr	F1-Jugend	Jahrg. 2014
17:00 - 18:30 Uhr	D1-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011
17:30 - 19:00 Uhr	D2-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011
17:30 - 19:00 Uhr	E2-Jugend	Jahrg. 2013

dienstags:

16:30 - 18:00 Uhr	B-Jugend	Jahrg. 2006 - 2009
17:00 - 18:00 Uhr	F2-Jugend	Jahrg. 2015

mittwochs:

15:30 - 17:00 Uhr	F1-Jugend	Jahrg. 2014
17:00 - 18:30 Uhr	D1-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011
17:00 - 18:30 Uhr	E1-Jugend	Jahrg. 2012

donnerstags:

16:30 - 18:00 Uhr	B-Jugend	Jahrg. 2006 - 2009
17:30 - 19:00 Uhr	D2-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011

freitags:

16:30 - 17:30 Uhr	G-Jugend	Jahrg. 2016 - 2017
16:30 - 18:00 Uhr	E1-Jugend	Jahrg. 2012
16:30 - 18:00 Uhr	F2-Jugend	Jahrg. 2015
18:00 - 19:00 Uhr	E2-Jugend	Jahrg. 2013

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbei schauen.

Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Tel.: 0176 56820944

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow

Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 17:00 Uhr	Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern

Dienstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielgruppe
19:00 - 20:30 Uhr	Yoga

Mittwoch:

14:00 - 17:00 Uhr	Senioren gymnastik (alle 14 Tage)
Alle 14 Tage 15 Uhr	Stricken „Wolliges Vergnügen“

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spie lenachmittag
15:00 - 16:30 Uhr	Bastelnachmittag für Kinder (alle 14 Tage)

Samstag:

16:00 - 19:00 Uhr	Würfel nachmittag (alle 14 Tage)
-------------------	----------------------------------

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.

Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeekunde ein und es gibt ein kleines kulturelles Programm. Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs

Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow

Telefon: 0163 5070561

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat- und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatsstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatsstube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80598, mobil 0172 6787392 (Burkhard Wunder) oder 038826 974012, mobil 0176 50015584 (Hans Espenschied) möglich.

Verein KUK e.V.

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27

Tel. 038826 129770

gefördert von Stadt Dassow / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag: 13:30 - 18:30 Uhr

Dienstag: 09:00 - 14:00 Uhr

Mittwoch: 13:30 - 18:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 14:00 Uhr

2. Samstag i. M.: 09:00 - 12:00 Uhr

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

auf dem Sportplatz (geplant bis Ende November)

Kraftsport Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 jederzeit nach Vereinbarung

Ansprechpartner Steffen Müller

Tanzen Montag im Gemeindehaus Pötenitz

Ansprechpartner Malte Benecke

Fußball

G-Jugend Montag 16:00 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner Thomas Grigat

F-Jugend Montag 16:00 - 17:30 Uhr

Freitag 16:30 - 17:45 Uhr

Ansprechpartner Marko Kühl & Lars Lange

E-Jugend Mittwoch 16:30 - 18:00 Uhr

Freitag 16:30 - 18:00 Uhr

Ansprechpartner Fynn Westphal und Andre Ney

C-Jugend Dienstag 16:45 - 18:15 Uhr

Donnerstag 16:45 - 18:15 Uhr

Ansprechpartner Stefan Wesselow und Nico Erasmus

B-Jugend Montag 17:30 - 19:00 Uhr

Mittwoch 17:30 - 19:00 Uhr

(Kalkhorst)

Ansprechpartner Marko Kühl & Lars Lange

Herren Dienstag 19:00 - 21:00 Uhr

Donnerstag 19:00 - 21:00 Uhr

Ansprechpartner Gerry Robitsch

Freizeitkicker Donnerstag 19:00 - 21:00 Uhr

Ansprechpartner Martin Pohn und Marko Kühl

Oldies (Ü35) Freitag ab 18:00 Uhr

Ansprechpartner Andre Bischoff

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

in der Dornbuschhalle

Abteilung Fußball

(nur G-Jugend witterungsbedingt auf Anfrage)

G-Jugend Dienstag 16:00 - 17:00 Uhr

Kontakt: Thomas Grigat

Abteilung Judo

Dienstag 17:00 - 19:30 Uhr Training

Donnerstag 17:00 - 19:30 Uhr
(halbe Halle)

Kontakt René Pormetter

Abteilung Gymnastik

Rhythmische Montag 17:00 - 19:00 Uhr
Sportg.

Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr

Kontakt: Steffi Falkenhagen

Damen Dienstag 19:30 - 21:30 Uhr

Kontakt: Anett Kreft

Eltern Kind Turnen Mittwoch 14:30 - 16:00 Uhr

Kontakt: Claudia Zysk

Senioren Donnerstag 18:30 - 19:30 Uhr

Kontakt: Frau Jahr

Abteilung Basketball derzeit nicht besetzt

Abteilung Badminton

Jugend Mittwoch 16:00 - 17:30 Uhr

Erwachsene Mittwoch 19:00 - 21:00 Uhr

Kontakt: Bianca Grucza

Abteilung Volleyball

Erwachsene Montag 19:00 - 21:00 Uhr

Jugend Mittwoch 17:30 - 19:00 Uhr

Erwachsene Mittwoch 19:00 - 21:00 Uhr

Kontakt: Silke Abramowsky

Veranstaltungen

in der Gemeinde Selmsdorf

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
jeden 3. Donnerstag ab 15.00 Uhr (außer in den Ferien)	Seniorencafé Wir bitten Sie um Anmeldung in der Bibliothek oder telefonisch unter: 038823 5398-12. Es wird ein Fahrdienst angeboten. Bitte geben Sie bei der Anmeldung einen Hinweis, wenn Sie diesen in Anspruch nehmen möchten.	Aula Grundschule Selmsdorf

Verein KUK e.V.

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str. 35

Tel. 038823 539814

gefördert von Gemeinde Selmsdorf / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 - 18:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

3. Samstag i. M.: 09:00 - 12:00 Uhr

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder
per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:00 Uhr - 15:00 Uhr Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr Badminton und Tischtennis

Donnerstag:

18:15 Uhr - 19:15 Uhr Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:00 Uhr Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e. V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54635 oder per
E-Mail: fc selmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

16:30 - 18:00 Uhr D-Junioren

Dienstag:

17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren
18:30 - 20:00 Uhr Herren Fußball

Mittwoch:

18:00 - 19:30 Uhr Freizeit Fußball Jugend

Donnerstag:

16:30 - 18:30 Uhr D-Junioren
17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren
18:30 - 20:00 Uhr Herren Fußball

Freitag:

16:30 - 17:30 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18:00 - 19:30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):

Dienstag:

16:00 - 17:30 Uhr D-Junioren
17:30 - 19:00 Uhr C-Junioren

Mittwoch:

16:00 - 18:00 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18:00 - 19:30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Donnerstag:

16:30 - 18:00 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18:00 - 19:30 Uhr C-Junioren

Freitag:

20:00 - 22:00 Uhr Herren Fußball

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 bis 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 bis 20:00 Uhr

Ansprechpartner: Karen Wigger,
Mobil: 0173 2070205, Tel. 038823 21427

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Januar zum Geburtstag

Frau Gisela Bachmann	Selmsdorf	86 Jahre
Herrn Harry Beckmann	Schönberg	70 Jahre
Herrn Werner Behrens	Niendorf	83 Jahre
Frau Anni Berger	Dassow	87 Jahre
Frau Eva-Maria Blaumann	Schönberg	70 Jahre
Frau Helga Boddin	Niendorf	70 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Braasch	Schönberg	82 Jahre
Frau Helga Budach	Herrnburg	83 Jahre
Frau Elke Busch	Klein Siemz	82 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Busch	Schönberg	86 Jahre
Frau Hildegard Czombera	Herrnburg	84 Jahre
Frau		
Waltraut Dammann-Korupp	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Rudolf Danckwerts	Pötenitz	84 Jahre
Frau Karin Eckhardt	Pötenitz	82 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Eichberg	Dassow	86 Jahre
Frau Bärbel Fennert	Lauen	75 Jahre
Herrn Johannes Flor	Schönberg	87 Jahre
Herrn Johannes Frenzel	Teschow	85 Jahre
Herrn Wolfgang Funk	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Helmut Gardner	Herrnburg	80 Jahre
Herrn Wolfgang Gau	Schönberg	85 Jahre
Frau Monika Giercke	Menzendorf	75 Jahre
Frau Lotte Giese	Wahrsow	92 Jahre
Herrn Rudolf Giese	Schönberg	85 Jahre
Frau Karin Gorziza	Hof Lockwisch	70 Jahre
Herrn Reinhard Groth	Lüdersdorf	75 Jahre
Frau Ursula Grothe	Schönberg	91 Jahre
Herrn Franz Gudlikies	Selmsdorf	98 Jahre
Frau Irene Hehl	Schönberg	83 Jahre
Herrn Rolf Heiser	Dassow	81 Jahre
Herrn Wolfgang Illner	Wieschendorf	85 Jahre
Frau Lidia Iwasuk	Schönberg	81 Jahre
Frau Anneliese Jacobi	Wahrsow	83 Jahre
Herrn Hans Jacobi	Wahrsow	83 Jahre
Frau Christel Jacobs	Selmsdorf	84 Jahre
Herrn Hans-Helmut Jäger	Schönberg	86 Jahre
Herrn Klaus Jenzen	Schönberg	86 Jahre
Frau Susanne Jost	Duvennest	70 Jahre
Frau Eva Kehlert	Sülsdorf	89 Jahre
Frau Lene Kempf	Schönberg	95 Jahre
Frau Renate Kling	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Erna Korovackis	Herrnburg	92 Jahre
Herrn Reinhard Kotz	Schönberg	83 Jahre
Frau Rosemarie Krase	Herrnburg	92 Jahre
Frau Waltraut Kröning	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Waltraud Kruse	Herrnburg	85 Jahre
Herrn Horst Ladendorf	Schönberg	70 Jahre
Frau Hildegard Landt	Selmsdorf	90 Jahre
Frau Lotte Langpaap	Schönberg	94 Jahre
Herrn Theodor Lauter	Schönberg	92 Jahre
Frau Anneliese Lehmann	Schönberg	92 Jahre
Frau Edeltraud Lembck	Herrnburg	84 Jahre
Frau Birgit Lemke	Niendorf	75 Jahre
Frau Alice Lenschow	Grieben	86 Jahre



Frau Inge Manske	Johannstorf	87 Jahre
Herrn Friedrich Menz	Groß Neuleben	90 Jahre
Frau Gerda Meyer	Schönberg	82 Jahre
Frau Liselotte Miethe	Schönberg	89 Jahre
Frau Dora Müller	Malzow	87 Jahre
Herrn Manfred Müller	Dassow	70 Jahre
Frau Annelore Neumann	Menzendorf	89 Jahre
Herrn Fritz Neumann	Lütgenshof	75 Jahre
Herrn Hans-Peter Nicolai	Rosenhagen	75 Jahre
Frau Bärbel Nowak	Herrnburg	82 Jahre
Herrn Wolf-Peter Oswald	Schönberg	70 Jahre
Frau Edith Pastrik	Schönberg	83 Jahre
Frau Grete Petzold	Schönberg	85 Jahre
Frau Elisabeth Prehn	Dassow	88 Jahre
Herrn Kurt Rahmelow	Dassow	93 Jahre
Frau Ilse Reichelt	Selmsdorf	89 Jahre
Herrn Klaus Renzow	Grieben	80 Jahre
Frau Margarete Richter	Schönberg	97 Jahre
Herrn Alwin Rudolph	Duvennest	91 Jahre
Herrn Hans Sailer	Pötenitz	84 Jahre
Frau Elfriede Saunus	Dassow	98 Jahre
Herrn Hasan Saylak	Schattin	70 Jahre
Herrn Thomas Schaffer	Dassow	81 Jahre
Frau Christel Schilling	Schönberg	84 Jahre
Frau Erika Schmidt	Schönberg	83 Jahre
Herrn Günter Schmidt	Herrnburg	85 Jahre
Herrn Heinz Schober	Schönberg	87 Jahre
Herrn Günther Schumann	Herrnburg	70 Jahre
Frau Annemarie Seehagen	Klein Voigtshagen	75 Jahre
Herrn Hermann Seehagen	Klein Voigtshagen	86 Jahre
Herrn Günter Seidel	Herrnburg	84 Jahre
Frau Erika Sobothe	Schönberg	83 Jahre
Herrn Manfred Staudler	Dassow	81 Jahre
Frau Waltraud Tampe	Schönberg	90 Jahre
Frau Güner Tarcn	Herrnburg	81 Jahre
Frau Erika Törber	Schönberg	89 Jahre
Herrn Ewald Treutler	Lütgenhof	91 Jahre
Frau Christel Tunsch	Groß Siemz	92 Jahre
Herrn Hans-Heinrich Voß	Cordshagen	85 Jahre
Frau Helga Wiese	Schönberg	83 Jahre
Frau Barbara Wilz	Wahrsow	82 Jahre
Herrn Manfred Wodke	Lütgenhof	85 Jahre
Frau Ruth Wollmann	Rosenhagen	86 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Helga und Winfried Batzel
in Pötenitz

Irina und Siegfried Grevsmühl
in Dassow

Editha und Wilfried Luckow
in Teschow

Ursula und Paul Müller
in Pötenitz

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit GS Dassow

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,
in den Monaten Dezember/Januar/Februar sind in unserer Schule
folgende Termine/Veranstaltungen geplant:

15.12.2022	Hochsprung mit Musik
19.12. -	
21.12.2022	GS Weihnachtsprojekt
21.12.2022	GS Weihnachtssingen in der Dassower Kirche
	Klassen 1 - 3: 1./2. Stunde
	Klassen 4 - 6: 3./4. Stunde
	RS Weihnachtssingen in der Schule
	Klassen 7 - 10: 5. Stunde
10.01.2022	Tag der offenen Tür
23.01. -	AV/SV-Gespräche
24.01.2023	Gespräche zur Schullaufbahneempfehlung
	Klassenstufe 6
30.01.2023	Hallensportfest Klassenstufen 5/6
31.01.2023	Hallensportfest Außenstelle Selmsdorf
02.02.2023	Hallensportfest Klassenstufen 7 - 10
03.02.2023	Zeugnisse zum 1. Halbjahr 2022/2023
30.01. -	
02.03.2023	Projekt gegen Rechts
01.02.2023	BOM 9a (Berufsorientierung)
02.02.2023	BOM 9b (Berufsorientierung)

Ihre Schülerinnen und Lehrerinnen der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

**Die Regionale Schule mit
Grundschule Dassow**

lädt ein zum

Tag der offenen Tür

sowie zu den Infoveranstaltungen der zukünftigen 5.en und 7.en Klassen

Dienstag, 10. Januar 2023

15 – 17 Uhr

Wir geben zukünftigen Schülern und Schülerinnen und ihren Eltern Einblicke in unseren Schullalltag, verwendete Lehrmittel, Methoden und stehen als Kollegium für Fragen zur Verfügung. Die Infoveranstaltungen beginnen um 16 Uhr.

Für Kaffee und Kuchen wird gesorgt.

Wir freuen uns auf euch!

 Rudolf-Breitscheid-Straße 50 – 23942 Dassow

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Straße 68, 23942 Dassow

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Jahr 2023

Pastor Andreas Kunert und Pastorin Dorothea Kunert

Tel. 038826 80077

Lübecker Str. 68, 23942 Dassow



Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)

Dienstag und Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 038826 80637

E-Mail: dassow@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

Sa., 24.12.22, Heilig Abend

15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

15:00 Uhr Christvesper mit Posaunenchor

22:00 Uhr Christnacht mit Krippenspiel von Erwachsenen

So., 25.12.22

10:00 Uhr Christfest I; Festgottesdienst

Mo., 26.12.22

10:15 Uhr Christfest II; regionaler Gottesdienst in Lübsee

Sa., 31.12.22

16:00 Uhr Jahresschlussandacht am Lagerfeuer vor der Kirche

So., 01.01.23

10:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl

So., 08.01.23

10:00 Uhr Gottesdienst mit Einführung des neuen Kirchengemeinderates

So., 15.01.23

10:00 Uhr Gottesdienst, anschließend Gedenken an die vor 50 Jahren zerstörte St. Georgskapelle zu Schwanbeck

So., 22.01.23

10:00 Uhr Gottesdienst

So., 29.01.23

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Unsere Gottesdienste feiern wir in der Regel auch weiterhin in der Kirche und immer unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Eine Bankheizung und Decken sind vorhanden. Informieren Sie sich bitte auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen

Besuchswünsche

Wenn Sie von Pastorin bzw. Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

weitere Veranstaltungen

Theo - Monatlicher theologischer Gesprächskreis

Der nächste theologische Gesprächskreis findet am **26.01.2023** statt. Um Berufstätigen eine Teilnahme zu ermöglichen, ist Beginn erst um **19:00 Uhr**.

Christenlehre

Fr., 13.01.23 14:30 - 16:00 Uhr

Fr., 27.01.23 14:30 - 16:00 Uhr

Konfirmandenunterricht

Fr., 13.01.23 16:00 - 17:30 Uhr

Fr., 27.01.23 16:00 - 17:30 Uhr

Seniorentreffen in der Einrichtung für betreutes Wohnen

Mi., 18.01.23 14:00 Uhr

Gemeindefrühstück im Pfarrhaus

Do., 19.01.23 09:00 - 11:00 Uhr

Chorprobe (Leitung: Jan Penták)

Mi., 18.01.23 18:00 Uhr

Tauf- und Glaubenskurs

Nach Absprache in der Kirchenregion gibt es ab Ende Januar einen neuen Kurs. Wir freuen uns über Nachfragen!

Junge Gemeinde

freitags, 19:00 Uhr Termine nach Absprache

Aktuelle Informationen zu weiteren Veranstaltungen und eventuellen Corona bedingten Änderungen finden Sie immer rechtzeitig in unseren Schaukästen und auf unserer Webseite

<https://www.kirche-mv.de/dassow>

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow



Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg



Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

Sa., 24.12.2022, Heiligabend

15:00 Uhr Krippenspiel

17:00 Uhr Christvesper

22:30 Uhr Christnacht

So., 25.12.2022, 1. Weihnachtstag

17:00 Uhr Gottesdienst mit viel Musik

Mo., 26.12.2022, 2. Weihnachtstag

10:15 Uhr Regionalgottesdienst in Lübsee

Sa., 31.12.2022, Altjahresabend

17:00 Uhr Gottesdienst

So., 01.01.2023, Neujahr

10:30 Uhr Gottesdienst

So., 08.01.2023

10:30 Uhr Gottesdienst

So., 15.01.2023

10:30 Uhr Gottesdienst

So., 22.01.2023

10:30 Uhr Gottesdienst

So., 29.01.2023

10:30 Uhr Gottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen:

Montag: 14:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr

Kinderkirche - GP Stegemann

Montag: 18:00 Uhr wöchentlich Kreativkreis - Ilka Kempf

Dienstag: 15:00 Uhr Kinderkirche - GP Stegemann

Mittwoch: 10:00 Uhr Andacht im Pflegeheim Wahrsow

(alle vier Wochen) - Pastorin Steinbrück

Mittwoch: 17:00 Uhr Hauptkonfirmandenunterricht

(14-täglich) - Pastorin Steinbrück

Mittwoch, 25.01. 19:00 Uhr Brot und Bibel Gesprächsabend

(alle vier Wochen) - Pastorin Steinbrück

Donnerstag: 16:00 Uhr Kirche im Demenzheim

(14-täglich) - GP Stegemann

Donnerstag: 17:00 Uhr Vorkonfirmandenunterricht

(14-täglich) - Pastorin Steinbrück

Freitag: 19:30 Uhr Kirchenchor - Andrej Romanov

Samstag, 21.01. 19:00 - 21:00 Uhr Folktaiz mit Anne Meiburg

Dienstag und Mittwoch: 11:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag: 12:00 - 18:00 Uhr

Pastorin Claudia Steinbrück

Hauptstr. 79 a, 23923 Herrnburg

Mobil: 0176 22738879, E-Mail: herrnburg@elkm.de

Herzliche Grüße

Ihre Herrnburger Kirchengemeinde

Vereine und Verbände

Schöninger Späldäl

Liebe Besucher und Freunde der „Schöninger Späldäl“,
liebe Schöninger*innen,

unser Auftritt am 01.12. im Museum mit knapp 30 Gästen hat uns angesichts der guten Stimmung sehr gefallen, wir hoffen den Besuchern auch. Die „Schöninger Späldäl“ ist in diesem Jahr noch mehrfach gefragt. Am 15.12.22 dürfen wir mit unserem Weihnachtsprogramm die Senioren in Dümmer erfreuen, auf unser Kurzprogramm am 16.12. freuen sich die Mitglieder des Dorfvereins Gostorf. Darauf sind auch wir gespannt, da wir 3 dort nicht in Erscheinung treten konnten.

Unsere letzte diesjährige Veranstaltung ist die Weihnachtsfeier für Senioren unserer Stadt am 21.12.22.

Weitere Mitglieder der Bühne sind eifrig beim Proben für das Theaterstück „Romme to dritt“, welches wir ab März 2023 zur Aufführung bringen wollen. Zurzeit werden die Kulissen dafür vorbereitet. Die Kostümauswahl der Darsteller ist fast abgeschlossen. Nunmehr gilt es, noch die Vorstellungstermine zu klären und dann ... ja dann können wir endlich wieder ein abendfüllendes Theaterstück auf platt anbieten.

Wir, die Mitglieder der „Schöninger Späldäl“ wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das Jahr 2023 alles Gute und stete Gesundheit.

gez. Lutz Götze



Mit diesem Weihnachtsgruß
verbinden wir unseren Dank
für die angenehme
Zusammenarbeit und
wünschen für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und viel
Erfolg!

Verein „Haus des Kindes“ e.V.

Frohe Weihnachten!

Ihre Kati Eggert
und Vorstand



Spieltreff

für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Wo? Kita Regenbogen
Lübecker Straße 28
in Schönberg

Was?
Singen
Bewegen
Angebote
Elternaustausch
Soziale Kontakte
Räumlichkeiten
erkunden

Wann? jeden Montag
von 15.30 bis 17.00 Uhr

Kontakt? Kita Kinderhaus
038828-21919

Spieltreffleiter?
Frau Lisa Boddin

www.hotel-breitenbacher-hof.de



**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

Allzeit gute Fahrt!



Baufirma Boddin GmbH
Maurermeister

Ingo Boddin

- Aus- und Umbau • Schlüsselfertiges Bauen
- Vollwärmeschutz

Petersberger Dorfstraße 12a, 23923 Schönberg/OT Petersberg
Tel. 03 88 28 / 2 79 66 · Fax 03 88 28 / 3 41 60 · Handy 01 63/78 22 495

ingoboddin@aol.com



Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Acker-
land und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher
Betriebe und öffentlicher Vorhaben.

**WIR KAUFEN ACKERLAND
UND GRÜNLAND!**

Sprechen Sie uns an, Herr Ebert ist gerne für Sie da!
Robert Ebert, Tel.: 03866 404-274, robert.ebert@lgm.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen

LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

MV
tut gut.

STARK FÜRS LAND!

lgm.de

**Hören Sie auf
MONSTER zu suchen.
Suchen Sie REGIONAL.**



jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Italiens feine Vielfalt

SIE
SPAREN ÜBER
50%



10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~115,54~~ nur € **49⁹⁰**

JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: hawesko.de/blatt



JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021 Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition.

Hier zum Angebot:



Vorteilsnummer
1101357

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser der Serie PURE von Zwiesel Glas, gefertigt aus TRITAN® Kristallglas, im Wert von € 19,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55. Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 24, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

WEMAG



Mein liebster Surfsport an der Ostsee? Das schnelle Glasfaser-Internet der WEMAG.



Jetzt Verfügbarkeit prüfen und auf regionale
Produkte setzen: www.wemag.com/surfen

Weihnachtszeit



Weihnachtsbäckerei mal anders

(djd). Weihnachten ist nicht nur das Fest der Familie, sondern auch von lieb gewonnenen Traditionen. Und dazu gehört für viele das Backen von köstlichen Plätzchen, von Stollen, Lebkuchen und anderen Leckereien. Ganz oben auf der Beliebtheitsskala stehen Weihnachtsklassiker wie Vanillekipferl, Zimtsterne oder Nussecken. Freunde süßer Knabbereien freuen sich aber auch darauf, neben den Lieblingsplätzchen mal etwas Neues auszu-

probieren. Optisch ein Hingucker und geschmacklich ein Genuss sind zum Beispiel Weihnachtsmützen-Trüffel mit IBIS Mini Cakes Zitrone, Frischkäse und Kokosraspeln. Unter www.ibis-backwaren.de gibt es das Rezept. Hübsch verpackt sind die selbst gemachten Weihnachtsmützen-Trüffel auch eine schöne Geschenkidee für Freunde und Familie.



Ein besinnliches Weihnachtsfest
wünschen wir allen unseren Kunden und bedanken
uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

*Friseursalon
„Liane“*

Inh. Liane Schulze
23923 Schönberg
August-Bebel-Straße 22

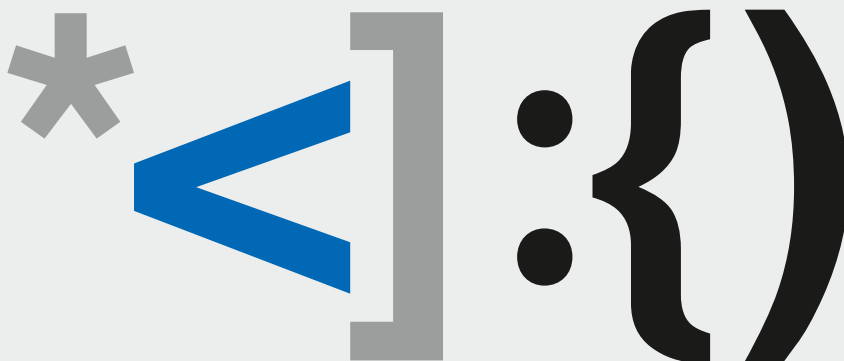


Die Weihnachtsmützen-Trüffel sind optisch ein Hingucker und geschmacklich ein Genuss. Foto: djd/IBIS-Backwaren/Olaf Rehmert

HO



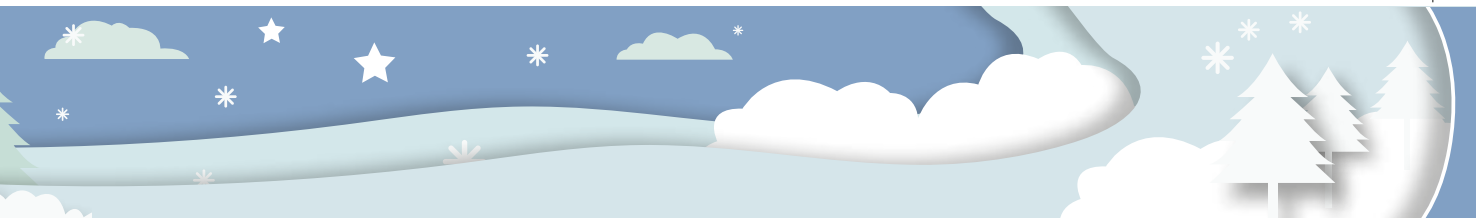
HO



FROHE WEIHNACHTEN!

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow | Tel. 039931/579-0 | info@wittich-sietow.de | www.wittich-sietow.de



Wärmender Genuss mit Geist

(djd). Die winterliche Natur lockt zu langen Spaziergängen an der frischen, kalten Luft. Anschließend tut das Aufwärmen gut - gerne auch mit einer geistvollen Getränkespezialität im Glas oder in der Tasse. Denn Kaffee, Kakao und Tee sind echte Kombinationskünstler für eine Vielzahl aromatischer Kreationen mit Schuss. „Mit der feinen Süße einer heißen Schokolade oder den Röstaromen eines Kaffees lassen sich auf vielfältige Weise Spirituosen kombinieren, beispielsweise Rum, Cognac, Whiskey oder Amaretto“, sagt Angelika Wiesgen-Pick, Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI). Ihr Tipp: Bei allen Zutaten sollte man auf eine hochwertige Qualität achten: „Das zahlt sich in Form eines nuancenreichen Genusses aus.“



Aufwärmen nach einem erholsamen Winterspaziergang: Heiße Getränke mit geistreichen Spirituosen munden bei kühlen Temperaturen besonders gut. Foto: djd/BSI/Getty Images/Aleksandar Nakic

**Wir wünschen allen
Kunden, Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr.**

**Ein herzliches Dankeschön für
Ihr Vertrauen und Ihre Treue.**



m. Ramm
Sanitär- und Heizungsbau GmbH
Schönböckener Str. 88 • 23556 Lübeck
0451 - 621256
info@heizungstechnik-ramm.de

Inhaber: Maik Sturmat



**Ein herzliches
Dankeschön**

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden,
Freunden und Bekannten für das Vertrauen,
das Sie uns im vergangenen
Jahr entgegengebracht haben.
Wir wünschen allen ein frohes
Weihnachtsfest, Gesundheit und
Zuversicht für das neue Jahr.



seit 1988

**Fleischerei
H. Rump GmbH**
Geschäftsführer Jens Kock



**Platten- und Bratenservice
Qualität und Frische • Eigenherstellung**

Große Seestraße 24 • 23936 Grevesmühlen
Telefon (0 38 81) 71 29 55




André Schmidt Gebäudedienste

wünscht allen Geschäftspartnern, Kunden,
Freunden & Bekannten ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr

Klützer Straße 37 • 23942 Dassow
Telefon: +49 (38826) 98 97 15
Mobil: +49 (176) 20 280 169
Web: www.gebaeuedienste-schmidt.de
E-Mail: info@gebaeuedienste-schmidt.de

Weihnachtszeit



Unseren Kunden die besten Wünsche zum neuen Jahr, verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen. Auch 2023 bleiben wir Ihr zuverlässiger Partner für Düngemittel, Heizöl, Diesel, Kläranlagen (Wartung und Dichtheitsprüfung)

ASH

Agro-Service und Handels GmbH Parchim
19370 Parchim · Möderitzer Weg 53 – 55 · Tel.: 0 38 71/63 21-0



Festlich genießen mit Geflügel

(djd). Zum Weihnachtsfest gehören Gemütlichkeit, Zusammensein und kulinarische Genüsse. Für Abwechslung auf dem Festtagstisch sorgen traditionell Hähnchen, Pute und Co. Ob im Ganzen, als Filet, Keule oder Schenkel, geschmort oder gebraten – die Rezeptliste für Geflügelgerichte ist lang. Kurz sind dagegen meist die Vorbereitungszeiten, sodass niemand an den Feiertagen Stunden in der Küche verbringen muss. Beim Einkauf von Geflügelfleisch sollte man auf die deutsche Herkunft achten, zu erkennen an den „D“s auf der Verpackung. Diese stehen für eine streng kontrollierte heimische Erzeugung nach hohen Standards für den Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz. Mehr Informationen sowie viele Rezeptideen - etwa gebratene Hähnchenbrust mit Bratapfel - gibt es unter www.deutsches-gefluegel.de.



Die Rezeptliste für festliche Geflügelgerichte ist lang. Ein Tipp ist beispielsweise gebratene Hähnchenbrust mit grünem Kartoffelpüree, Pastinakenchips und Bratapfel. Foto: djd/deutsches-gefluegel.de

Garten- und Landschaftsbau H.-J. Wilken

Straße der Technik 17
23923 Schönberg/Mecklenburg
Tel.: 038828/20235

Ein herzliches Dankeschön

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden, Freunden und Bekannten für das Vertrauen, das Sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.



Ihre SCHÖNBERGER-APOTHEKEN
Inhaberin Jana Habeck

**Eiben
Apotheke**

Lübecker Str. 11
23923 Schönberg
Tel.: 038828 21225

**Efeu
Apotheke**

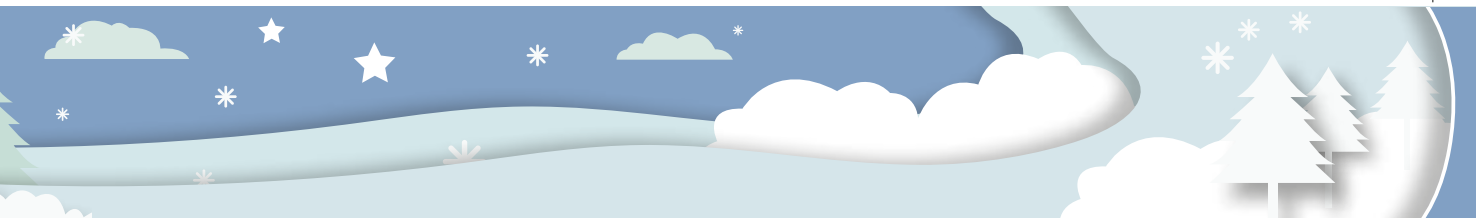
Feldstraße 23 a
23923 Schönberg
Tel.: 038828 25410

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

und allen Kunden herzlichen Dank für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen.

Ihr
**Haarstudio
Diana Seehase
in Lüdersdorf**

Telefon 03 88 21 / 6 05 41



Köstliches zur Weihnachtszeit:

Altländer Apfelkuchen



(akz-o) Traditionell kommen zu Weihnachten Familie und Freunde zusammen – es ist wie kein anderes Fest dafür bestimmt, seinen Lieben eine Freude zu bereiten. Auf besonders schöne Weise gelingt dies in geselliger Kaffeerunde mit einem herrlich warmen Apfelkuchen. Zubereitet mit „Altländer Wellant“, einer neuen fruchtbetont-aromatischen sowie feinherb-saftigen Apfelsorte, entsteht im Handumdrehen eine weihnachtliche Delikatesse – hier das Rezept.

Zutaten:

1 Kilo Apfel der Sorte „Altländer Wellant“, 250 g Butter, 2 Eier, 1 Päckchen Vanillezucker, 200 g Mehl, 1 Päckchen Backpulver, Saft einer Zitrone, Puderzucker, Zimt und Zucker

1. Den Backofen auf 180 Grad vorheizen.
2. Äpfel schälen, vierteln und entkernen. Anschließend in Scheiben schneiden und mit Zimt und Zucker bestreuen.
3. Butter, Eier, Vanillezucker, Mehl und Backpulver verkneten, bis ein fester Teig entsteht. Diesen dann halbieren.
4. Die eine Hälfte ausrollen und in die Springform legen. Diese dann für 10 Minuten in den vorgeheizten Backofen schieben.
5. Danach werden die bestreuten Apfelscheiben auf dem vorgebackenen Teig verteilt.
6. Nun die andere Teigmasse ausrollen und den belegten Teig damit abdecken. Die Springform kommt anschließend noch einmal für etwa eine Stunde in den Backofen.
7. Abkühlen lassen und mit einem Guss aus Zitronensaft und Puderzucker gleichmäßig überziehen

Infos zur Apfelsorte:

Beim „Altländer Wellant“ handelt es sich um eine Neuzüchtung. Durch seinen beeindruckend intensiven Geschmack, die leuchtend rote Farbe sowie seine rustikale Erscheinung mit „Berostung“ unterscheidet er sich wesentlich von anderen neuen Sorten. Über Jahre war er nur an Marktständen zu finden.

Inzwischen tragen die Bäume im Alten Land so gut, dass Supermarktketten wie REWE, Edeka und Kaufland den Apfel in ihr Sortiment aufnehmen. Somit dürfen sich ab sofort Apfelliebhaber deutschlandweit an dem Gaumenschmeichler erfreuen. Gut lagerbar, ist er fast das ganze Jahr über erhältlich. In Internetforen berichten Apfelallergiker mitunter, dass sie die Apfelsorte ausnahmsweise gut und ohne die

üblichen Symptome vertragen. Hinter dem Anbau von Wellant stehen die beiden großen Erzeugerorganisationen an der Niederelbe, die Elbe Obst r.V. sowie die Marktgemeinschaft Altes Land GmbH. Weitere Informationen: www.altlaender-wellant.de



Einfach lecker und mit viel Vitamin C – der Altländer Wellant erinnert an Äpfel aus früherer Zeit. Foto: Marktgemeinschaft Altes Land/akz-o

*Ein besinnliches Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr wünscht*

Steinmetzbetrieb KAULFERSCH

Inh. Vinzenz Kaulfersch

Steinmetz- und Steinbildhauermeister seit 1960

Ratzeburger Straße 95 • 23923 Schönberg

Tel.: 03 88 28/2 13 25



Frohe Festtage

und ein gutes neues Jahr

wünscht
allen Kunden, Freunden und Bekannten
Ihr

Malerbetrieb und Kosmetikstudio Flor

Schlautentrift 7 • 23923 Schönberg



Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren
Dank für die angenehme
Zusammenarbeit und wünschen für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg.

RICO SROCK
KFZ - MEISTERBETRIEB
Sabower Höhe 2b / 23923 Schönberg
0157 / 37 25 64 97
www.auto-service-schönberg.de



Weihnachtszeit



*Ich wünsche allen Geschäftspartnern, Kunden und Bekannten
frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.*

media konsum
pc-service & more

www.mediakonsum.de *Zufrieden ist uns*
info@mediakonsum.de **NICHT GENUG**

0172 - 412 870 4

Frohe Weihnachten und ein gesundes
neues Jahr wünscht



Heizungstechnik

Bernd Schröder

Prolliussteig 7 • 23923 Schönberg
Tel. 038828 / 21634 • Fax 23316

*Ein besinnliches
Weihnachtsfest wünscht*



Am alten Bahndamm 6 • 23923 Groß-Bünsdorf
Tel. 038828/2 07 55
maurinenhof.mozar@t-online.de

Zeit zum gemeinsamen Durchatmen verschenken

Zumindest ein paar Tage lang durchatmen können nach einem herausfordernden Jahr: Selten haben sich die Menschen wohl so auf Weihnachten gefreut wie 2022. Auch bei den Geschenken für die Liebsten kann der Traum vom Durchatmen wahr werden: Indem man den Partner oder die Partnerin mit einem Gutschein für einen romantischen Kurzurlaub überrascht - und damit das kostbare und knappe Gut gemeinsamer Zeit schenkt. Man kann den Gutschein in einer edlen Geschenkbox bestellen oder zu Hause ausdrucken und unterm Weihnachtsbaum überreichen. djd 69964



Foto: djd/www.urlaubsbox.com/Lucky Business/Shutterstock

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage und einen gesunden Start ins neue Jahr!



www.pixabay.com

Gemeinsame Erinnerungen verschenken

(djd). Zu Weihnachten möchte man die Liebsten in der Familie mit Geschenken erfreuen, die berühren und die schönsten Erinnerungen des Jahres wieder aufleben lassen. Eine schöne Idee sind daher kreativ gestaltete Fotopräsente, die es sonst nirgends zu kaufen gibt. Für eine Bilderwand mit besonderen Familienmomenten bieten sich sechseckige Fotokacheln etwa von Cewe an. Sie sind leicht anzubringen, austauschbar und ermöglichen viele Varianten der Anordnung. Tassen oder Smartphonehüllen, die mit eigenen Fotos bedruckt sind, stellen ebenfalls originelle und beliebte Präsente dar. Für Glücksmomente Monat für Monat sorgt ein individueller Kalender. Und ein Fotobuch, das sich zum Beispiel unter www.cele.de unkompliziert selbst gestalten lässt, wird zum Jahrbuch der gesamten Familie.



Fotokacheln mit Familienmotiven sind ein dekorativer Wandschmuck - und eine originelle Geschenkidee. Foto: djd/www.cele.de

Mit dem Dank
an unsere Kunden
für das in diesem Jahr
entgegengebrachte Vertrauen
verbinden wir den Wunsch für
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr.

Rati

Raumausstatter & Tischler GmbH
 Lübecker Str. 44 • 23923 Schönberg/M.
 Tel. u. Fax 03 88 28/2 15 40 • Fax 2 05 07
 E-Mail: info@rati-schoenberg.de

Fachgeschäft:
 August-Bebel-Str. 43 • 23923 Schönberg/M.
 Tel. 03 88 28/2 43 75 • info@rati-schoenberg.de

*Allen Kunden, Freunden, Bekannten und
Geschäftspartnern wünschen wir ein
gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit,
Glück und Zuversicht fürs neue Jahr.*

Hammer-Hair-Design



Seit 2003 dein Friseur
in Schönberg

Di. auf Termin
Mi. 9 - 16 Uhr, Do. - Fr. 9 - 18 Uhr
Sa. 8 - 13 Uhr
August-Bebel-Str. - 49
23923 Schönberg
Tel.: 038828-34560



Ein herzliches
Dankeschön

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden,
Freunden und Bekannten für das Vertrauen,
das Sie uns im vergangenen
Jahr entgegengebracht haben.
Wir wünschen allen ein frohes
Weihnachtsfest, Gesundheit und
Zuversicht für das neue Jahr.

Thomas Weiß
 Steinmetz- und
 Steinbildhauermeister
 Hauptstraße 13 a • 23923 Lüdersdorf
 Tel.: (03 88 21) 6 63 02
 Fax: (03 88 21) 6 51 95
 Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

Weihnachtszeit



Frohe Weihnachten



und ein gutes neues Jahr

wünscht
allen Kunden, Freunden und Bekannten

Schüler GmbH & Co. KG

Heizungs- und Sanitärtechnik
Rudolf-Hartmann-Straße 4
23923 Schönberg
Telefon: 038828-21567
E-Mail: info@schueler-hsl.de

Besinnliche Weihnachtstage
und alles Gute für das neue Jahr

TAXI-Schmelz

Inh. Sylvia Schmelz

R.-Hartmann-Str. 28

☎ (03 88 28) 2 15 83

☎ 0151 24179317



Nachhaltige Geschenk- und Plätzchenbeutel gestalten

(djd). Statt kleine Geschenke klassisch in Papier oder Zellophan zu verpacken, kann man selbst gestaltete nachhaltige Stoffbeutel nutzen. Hierfür ein Lebkuchenmännchenmotiv, das es unter www.pilotpen.de/diy-tutorial gibt, ausschneiden und in einen weißen oder naturfarbenen Stoffbeutel (ca. 14 x 20cm groß) schieben. Die durchscheinenden Konturen zum Beispiel mit einem braunen Pintor Marker von Pilot in Strichstärke M nachzeichnen und anschließend ausmalen. Ist die Grundierung trocken, malt man mit einem weißen Marker in feiner Strichstärke wellenförmige Zuckergusslinien auf. Danach folgen Augen, Mund und Knopfleiste in weißer und schwarzer Farbe. Um die Kreation dauerhaft zu fixieren, die Beutel nach dem Trocknen auf links drehen und die Motive mit viel Dampf einbügeln.



Selbst gestaltete Beutel sind praktisch, um Geschenke und Plätzchen zu verpacken. Und das Beste: Man kann sie wiederverwenden.

Foto: djd/Pilot Pen

Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir
unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit
und wünschen für das neue Jahr Gesundheit,
Glück und Erfolg.



Andreas Plescher
Tankstelle
Waschanlage
Anhänger Verleih

HEM Tankstelle
An der B 104 · 23923 Schönberg
Telefon 038828/2 41 32
Telefax 038828/2 45 32
Mobil 0174/636 77 99



ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Besuchen Sie uns online!

Am Markt 5
23923 Schönberg

(03 88 28) 241 29

fp-schoenberg@etl.de

www.etl.de/fp-schoenberg



Wir wünschen unseren Mandanten ein frohes Weihnachtsfest und ein frohes neues Jahr!

Unsere Kanzlei bietet ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

Grundsteuererklärung vom Fachmann...

Steuern Sie Ihre Steuern!



www.pixabay.com

ERÖHNE WEIHNACHTEN

STOPPERKA

Wartung und Service für Kleinkläranlagen, Pumpstation

Martin Stopperka • Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg • Telefon: 038828 / 21320
www.abwasserservice-stopperka.de

Vorfriede auf die Weihnachtsrituale

Nach einem Jahr mit vielen Ängsten und Unsicherheiten freuen sich die Menschen in Deutschland auf einige unbeschwerte Tage zum Jahresende. Mehr denn je wird man vielleicht die vertrauten Rituale schätzen, die besonders an Weihnachten in den meisten Familien gepflegt werden. Das gilt vor allem auch beim Thema Essen. Am 24. Dezember kommt in vielen Häusern und Wohnungen abends Bockwurst mit Kartoffelsalat auf den Tisch. Umfragen bestätigen immer wieder, dass dieses einfache Gericht an Heiligabend am beliebtesten ist. Das in der Zubereitung vollkommen stressfreie Mahl schmeckt Groß und Klein. Die Zubereitungsarten für den Kartoffelsalat können sehr unterschiedlich sein, in jedem Fall passt dazu immer beispielsweise die Dicke Sauerländer Bockwurst.

djd 69856



Foto: djd/Metten Fleischwaren

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch

wünscht Ihnen

Hammer-Dethloff

www.dachdeckerei-dethloff.de



WITTICH MEDIENT **LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

*Etwas mehr Lachen,
weniger Streit,
etwas mehr Herzlichkeit,
weniger Neid,
weniger Hektik,
etwas mehr Freud,
viel mehr Liebe,
Frieden und Zufriedenheit,
all das wünsche ich Ihnen
zu Weihnachten und jederzeit!*



Ihre Ansprechpartnerin vor Ort
Kirsten Bunge

Tel. 039931 579-80
k.bunge@wittich-sietow.de

*Zum Jahresende wünschen wir
all' unseren Geschäftspartnern und Kunden
besinnliche Feiertage, verbunden mit den
besten Wünschen für das Jahr 2023.
Wir danken Ihnen für die angenehme und
erfolgreiche Zusammenarbeit und freuen uns,
diese auch in Zukunft fortzuführen.*



Schlüsselfertige Erstellung
und Sanierung von:

- Wohnungsbauten
- Industriebauten
- Gewerbebauten

SZ-Bau GmbH Schönberg
Technology-Straße 3a • 23923 Schönberg
Tel.: (038828) 239-0 • Fax: (038828) 239-20
www.sz-bau.de • info@sz-bau.de

Weihnachtszeit



AUTO DIENST

DIE MARKEN-
WERKSTATT

Kfz-Reparaturen für alle Fahrzeuge
Inspektion • TÜV / AU • Unfallinstandsetzung
PKW + LKW Abschleppdienst

Frithjof Pell
Kfz-Meister

*Wir wünschen allen
ein frohes Fest und
ein gesundes neues Jahr!*

An der Trave 21 • 23923 Selmsdorf
Telefon 04 51 - 69 00 20
Fax 04 51 - 69 04 34



Weihnachtsbeleuchtung erhitzt die Gemüter

(djd). Weihnachten ist das mit Abstand emotionalste Fest des Jahres – wie die hitzige Diskussion zum Thema Weihnachtsbeleuchtung einmal mehr beweist. Die Deutsche Umwelthilfe hatte von Städten und Bürgern einen Verzicht aufs traditionelle Lichtermeer gefordert. Ein beleuchteter Baum pro Kommune müsse genügen, so die Empfehlung. Die Position der Befürworter festlicher Helligkeit: Gerade in Krisenzeiten würden die Lichter den Menschen Freude und Zuversicht geben. Dem Thema Weihnachtsbeleuchtung ging auch eine YouGov-Umfrage für den Ökostromanbieter LichtBlick nach.

Ergebnis hier: 67 Prozent sprachen sich für ein stimmungsvolles Lichtermeer in Städten und Gemeinden aus. Im privaten Bereich planen dagegen 34 Prozent weniger festliche Beleuchtung – vor allem um Energie zu sparen.



Im privaten Bereich wollen viele Menschen in diesem Jahr bei der Weihnachtsbeleuchtung sparen - über ein öffentliches Lichtermeer würden sich die meisten dagegen freuen.

Foto: djd/LichtBlick/Getty Images/markos86

Winterzauber

ALLEN KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNERN
FROHE WEIHNACHTEN UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR

**HEIZUNG SANITÄR
GODKNECHT**

Lübecker Str. 15 • 23942 Dassow
Tel.: 03 88 26/88 02 72 • mobil: 01 62/6 82 15 57
info@godknecht-dassow.de

*Wir bedanken uns bei
unseren Kunden für Ihr
Vertrauen und wünschen
allen ein besinnliches
Weihnachtsfest und
ein gutes neues Jahr.*



**Bäckerei Cafe
SCHWABE**
Wir backen - Sie genießen

Schönberg
Lübecker Str. 7
23923 Schönberg
Tel. 03 88 28/2 12 69

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 04:30 - 18:00 Uhr
Sa.: 04:30 - 17:00 Uhr
So.: 07:00 - 17:00 Uhr

Dassow
Lübecker Str. 2
23942 Dassow
Tel. 03 88 28/8 89 99 1

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 06:00 - 18:00 Uhr
Sa.: 06:00 - 17:00 Uhr
So.: 07:00 - 17:00 Uhr

Selmsdorf
Am Forstweg
23923 Selmsdorf
Tel. 03 88 28/2 12 69

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 05:00 - 11:00 Uhr
Sa.: geschlossen
So.: geschlossen



Smartwatch für Schulkinder

Wie wäre es in diesem Jahr mit einem Weihnachtsgeschenk, das nicht nur dem Nachwuchs gefällt, sondern gleichzeitig den Eltern ein sicheres Gefühl gibt? Eine Smartwatch für Kinder beispielsweise. Viele kennen die Situation: Wenn sich in der dunklen Jahreszeit der Nachwuchs auf den Weg zur Schule macht, haben viele Eltern ein mulmiges Gefühl. Doch werden die Schützlinge langsam groß, wächst auch der Wunsch nach Selbstständigkeit und Freiraum. Ein sicherer Begleiter, der auch den Eltern ein gutes Gefühl gibt, kann statt eines ersten Handys eine Smartwatch für Kinder sein. Denn sie ist sowohl auf die Bedürfnisse der Kinder als auch auf die der Eltern ausgerichtet.

Die von der Fachzeitschrift „connect“ ausgezeichnete Xplora X5 Play eSIM für Kinder ab sechs Jahren ist ein solches Modell. Sie ist bei der Telekom (www.telekom.de/kids-watch) direkt mit dem passenden Tarif erhältlich. Sie verfügt nicht nur über eine Telefonfunktion, auch Sprachnachrichten und Emojis können ausgetauscht werden. Fühlt sich das Kind mal nicht sicher, kann es die SOS-Taste drücken und die Eltern werden sofort angerufen. Sie erhalten zudem eine SMS mit dem GPS-Standort des Kindes. So haben sowohl Kinder als auch Eltern ein gutes Gefühl. spp-o



FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN GUTES
NEUES JAHR

WÜNSCHT DAS TEAM VON



Ihre Dornbusch Apotheke in Dassow



*Wir beraten,
helfen und
informieren gerne.*

Friedensstr. 25 • 23942 Dassow
Telefon: 038826/8 02 16



Frohe Festtage und
die allerbesten Wünsche
für das neue Jahr

**CITY-
SCUOH**

Inh. Ulrike Säcker
August-Bebel-Str. 22
23923 Schönberg
Tel. 038828 20174

*Besinnliche Weihnachten
und einen guten Start ins neue Jahr*

wünscht Ihnen

**Ihre Buchhandlung
„Emil Hempel“ aus Schönberg.**

Marienstraße 2 • 23923 Schönberg
Tel. 038828/21543 • Fax 038828/5600
E-Mail: buchhandlung.hempel@t-online.de



Frohe Weihnachten
GUTES
neues J  HR

*wünscht das Team der Firma Metallbau D.Korth
Neue Reihe 17
23923 Selmsdorf
038823/24009*

Weihnachtszeit



Besinnliche Weihnachten

und erholsame Tage wünscht...



Elektro Hagen GmbH

Elektro-Hagen GmbH

Lübecker Straße 45
23942 Dassow
Tel. 038826-80403
Fax 038826-80120
E-Mail: info@elektro-hagen.com



Streaming und Smart-TV in einer neuen Dimension

(djd). Immer mehr Menschen schauen Filme und Serien fast nur noch über Streaming-Dienste. Speziell dafür gibt es externe Player, sie können das perfekte Weihnachtsgeschenk sein. Vom Anbieter Roku gibt es den leicht einzurichtenden „Express“, er sorgt für einfaches HD-Streaming, im Angebot ab 15 Euro erhältlich. Der Streaming Stick 4K wiederum ist besonders leistungsstark und schnell, erhältlich ab 25 Euro. Bei aller Streaming-Begeisterung gibt es aber auch Millionen Fernsehzuschauer, die weiterhin nicht auf traditionelles Fernsehen verzichten möchten. Ihnen kann man neuartige TV-Modelle mit integriertem Roku Betriebssystem schenken, die Roku mit den Fernsehherstellern METZ blue und TCL auf den deutschen Markt gebracht hat. Mehr Infos zu Playern und TVs gibt es unter www.roku.com.



Die neuen Smart-TV-Modelle bieten einen anpassbaren Home-screen, auf dem alle üblichen TV-Eingänge und Streaming Channel abgebildet sind.
Foto: djd/TCL Deutschland



FROHE WEIHNACHTEN & EIN GUTES NEUES JAHR 2023



Schmelzer sagt
DANKE
an alle treuen und neuen
Kunden und Freunde.



DIE SCHMELZER GARANTIE

- ★ 4 Jahre Garantie
- ★ 3 Jahre 50 % Verlustschutz
- ★ Bestpreis-Garantie

SCHMELZER...
HÖRSYSTEME

* Beim Kauf eines Hörgerätes erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie, auf Optimus Hearing Hörsysteme 5 Jahre Garantie und auf Im-Öhr Hörsysteme 2 Jahre Garantie, sowie drei Jahre 50% Verlustschutz für alle Hörsysteme. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50% Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

Schmelzer Hörsysteme in **Travemünde GmbH**

Travemünde

Vorderreihe 9

☎ 04502 - 88 69 900

Schlutup

(in den Räumlichkeiten von
Busch Blick Augenoptik)

Mecklenburger Straße 67

☎ 0451 - 4505 6320

Schmelzer Hörsysteme
in **Lübeck GmbH**

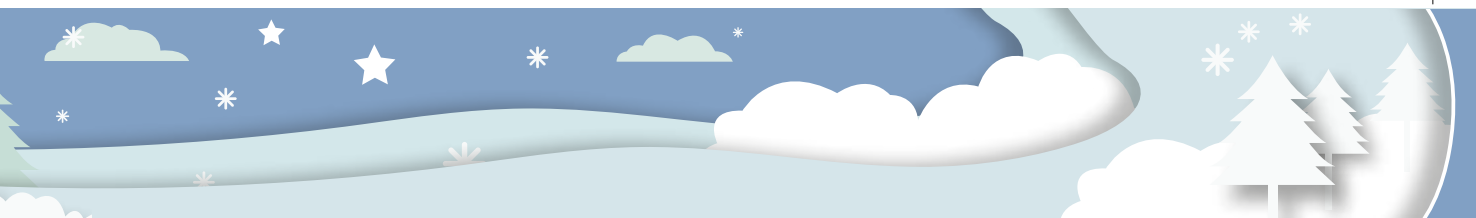
☎ 0451 - 613 058 23

Schmelzer Hörsysteme
in **Stockelsdorf GmbH**

☎ 0451 - 880 515 95



schmelzer-hoersysteme.de



KWG
Kommunale Wählergemeinschaft

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Schönberg sowie der Ortsteile ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest mit der Familie und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ohne Beschwerden durch die festliche Zeit

Geschenkejagd und Vorbereitungen sorgen für Hektik, Glühwein, Braten und Co. setzen das Verdauungssystem unter Druck - und winterliche Kälte befördert viele Infektionswellen. Um Weihnachten gesund genießen zu können, rät Linda-Apotheker Dirk Vongehr aus Köln dazu, Stress möglichst zu reduzieren. Am besten erstellt man eine To-do-Liste, um den Überblick zu behalten. Zudem ist eine gut ausgerüstete Hausapotheke wichtig, in die Verbandsmaterial, Brandsalbe, Desinfektionsmittel sowie Präparate für Magen und Darm, gegen Erkältungen, Schmerzen und Fieber gehört. Weiteren Rat gibt es in einer Apotheke in Wohnortnähe. Und nicht vergessen: rechtzeitig an die Rezepte für etwaige Dauermedikation denken, da viele Arztpraxen bis ins neue Jahr geschlossen haben. djd.69972@www.linda.de



Wir möchten uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr recht herzlich bedanken und wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

 **Malermeister MARTIN ALBECK**

Firmensitz: An der Trave 9 · 23923 Selmsdorf
Postanschrift: Am Wasserwerk 13 · 23923 Selmsdorf
Kontakt: Tel.: 038823 - 55 76 06
Fax: 038823 - 55 76 07
Mobil: 0151 - 61 55 76 06
info@maler-albeck.de
www.maler-albeck.de

WASZKIEWICZ

KFZ-WERKSTATT

Am Standort B104/HEM ist jeden Freitag ein Prüfer der DEKRA von 10.00 - 16.00 Uhr und macht HU/TÜV ohne Voranmeldung!

Ein fröhliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern!

- Unfallreparatur mit Lackierung
- Abschleppdienst
- Achsvermessung
- Autoglas
- Service aller Marken
- tägliche TÜV-Termine
- KFZ-Meisterbetrieb der KFZ-Innung



Tel. 038828 20208



Straße der Technik 14 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 20 208 | Fax: 03 88 28 / 20 207
An der B104 Nr. 1 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 3 44 83
Funk: 01 51 / 12 23 25 52 | Abschleppdienst@magenta.de | www.kfz-waszkievicz.de



Vielen Dank an alle Mitarbeiter, Lieferanten und Dienstleister für die sehr gute Zusammenarbeit in diesen herausfordernden Zeiten.
Wir wünschen erholsame Weihnachten und freuen uns auf **2023**.

Mach's wie der Weihnachtsmann!
Komm zu **PALMBERG** - unter palmberg.de/stellenangebote

 **PALMBERG**